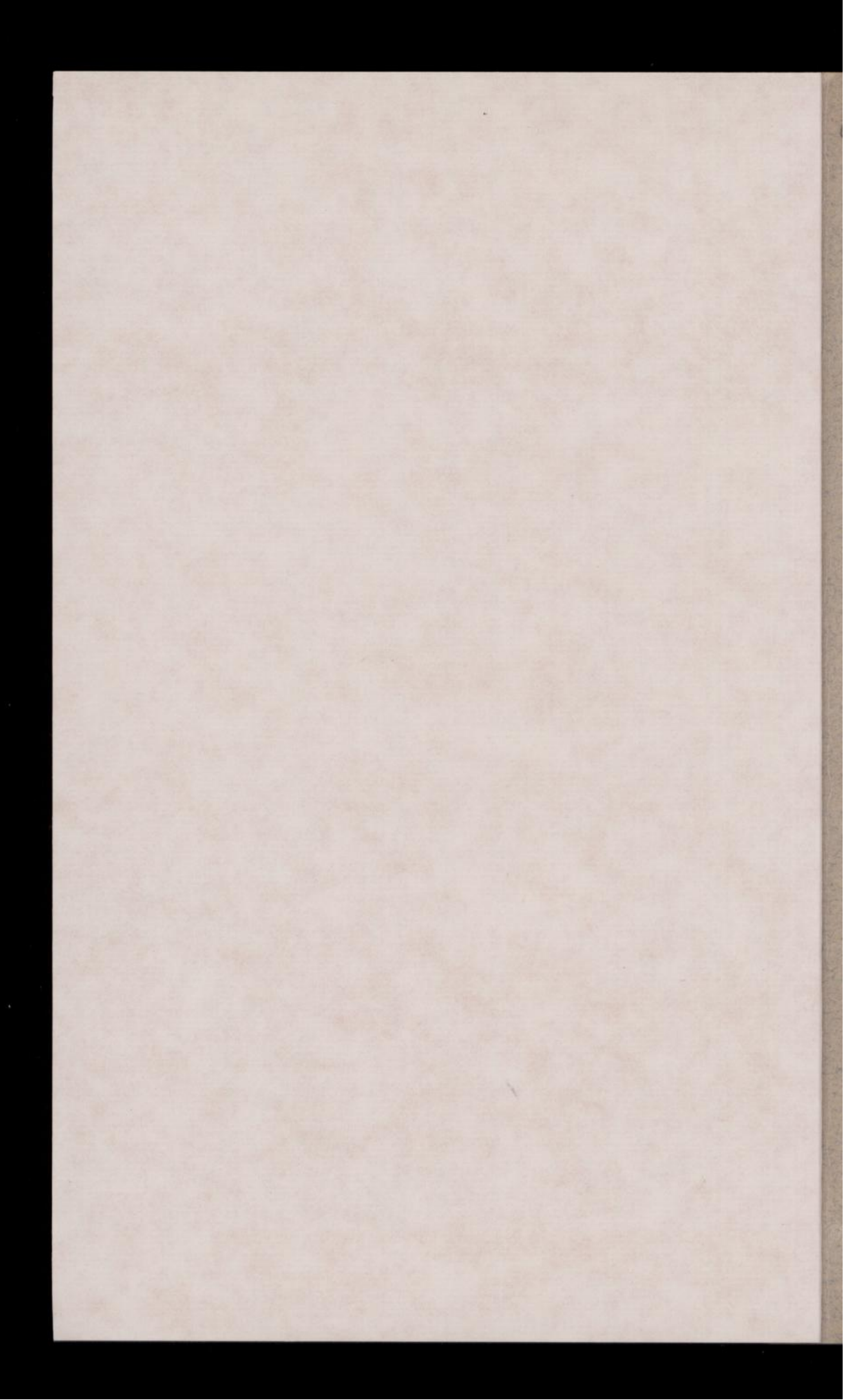


Vermögenssteuer, fundirte Einkommensteuer, oder Erbschaftssteuer?

Enneccerus, Ludwig

Marburg, 1893

Persistenter Link: http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-28969



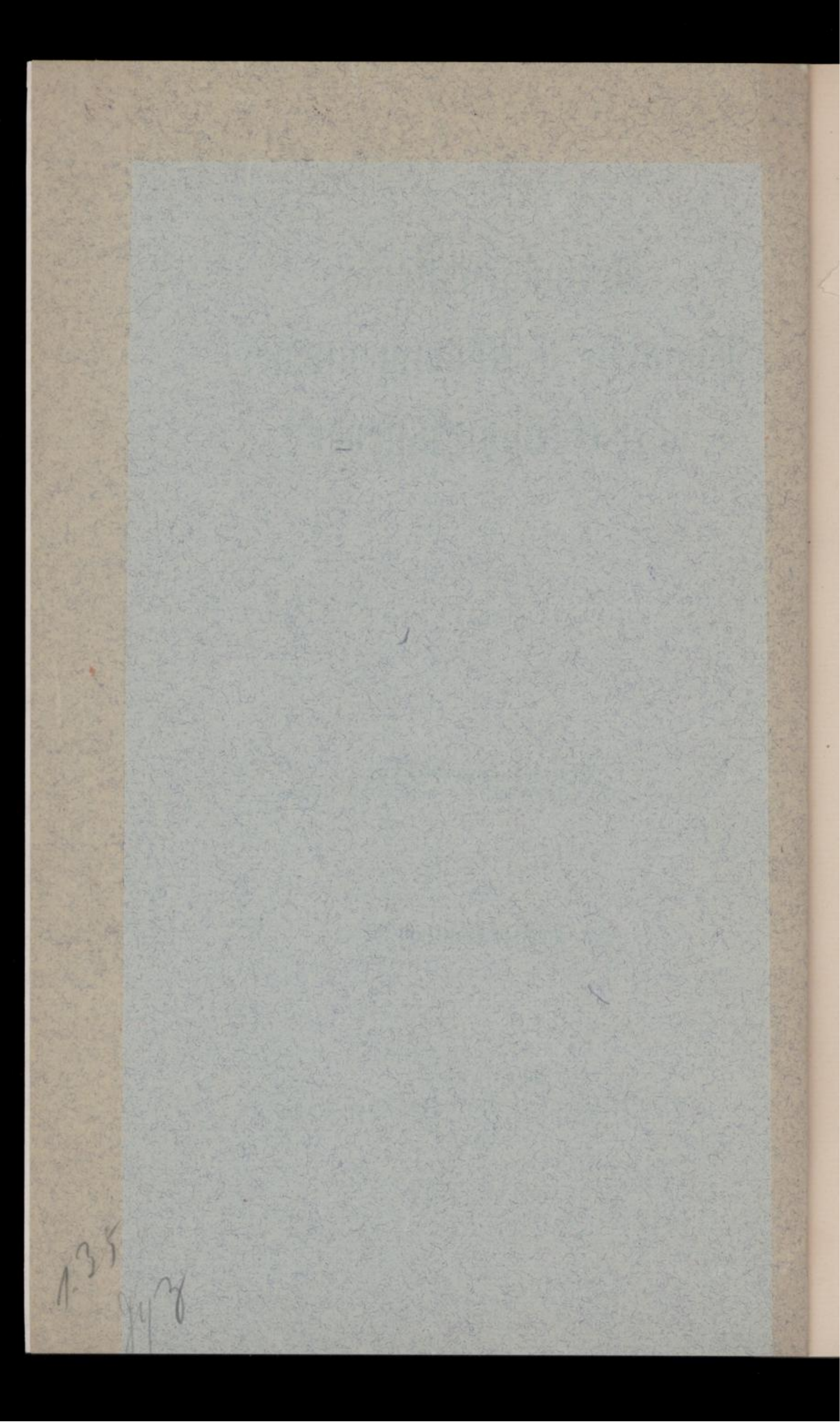
Vermögenssteuer, Fundirte Einkommensteuer, oder Erbschaftssteuer?

Von

Professor L. Enneccerus
Mitglied der Steuerkommission des Hauses der Abgeordneten.

Zweites Tausend.

Marburg.
N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.
1893.



Vermögenssteuer, Fundirte Einkommensteuer, oder Erbschaftssteuer?

Von

Professor L. Enneccerus
Mitglied der Steuerkommission des Hauses der Abgeordneten.

Zweites Tausend.

Marburg.
N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.
1893.

Einleitung.

Der Gesammtplan der Steuer-Reform.

Wenn auch die erste Berathung der Steuer-Gesetze, wie zu erwarten war, von verschiedenen Seiten Widerspruch und mannigfache Ausstellungen erfahren hat, so ist doch über die Hauptgrundlagen der Reform [1]) in dem bei Weitem größten Theile des Abgeordnetenhauses ein wenigstens vorläufiges Einverständniß erreicht worden.

Die völlige Aufhebung der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Bergwerkssteuer als Staatssteuer und die Freigebung dieser Steuerquellen für die Gemeinden ist in der ersten Berathung von der Mehrheit aller Parteien, mit Ausnahme der deutschfreisinnigen Partei, gut geheißen, und in der vorläufigen Abstimmung der Kommission über diesen Grundgedanken der Reform hat sich die erhebliche Majorität von 23 gegen 2 Stimmen für denselben ausgesprochen.

Der durch den Verzicht auf die Realsteuern für den Staat entstehende Einnahme-Ausfall soll in erster Linie durch die in Folge der Einkommensteuer-Reform entstandenen Mehrerträgnisse dieser Steuer und durch die Aufhebung der sog. lex Huene, deren Ueberweisungsbeträge also demnächst dem Staate verbleiben sollen, gedeckt werden. Als Ersatz für den alsdann noch verbleibenden Fehlbetrag ist von Seiten der Staatsregierung eine Ergänzungssteuer in Aussicht genommen. Die Nothwendigkeit der Ergänzung der Staatseinnahmen bis zum vollen Betrage der aufzugebenden Realsteuern ist, von ver-

1) Eine Begründung der Steuerreform im Ganzen giebt meine Schrift: „Die Steuerreform in Staat und Gemeinde. Marburg. N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung. 1892. Dritte Auflage.

hältnißmäßig wenigen Stimmen abgesehen, allgemein, und zwar in der Kommission gleichfalls mit 23 gegen 2 Stimmen anerkannt.

Erhebliche Zweifel dagegen hat die Form dieser Ergänzungssteuer hervorgerufen.

Anfangs wurde dem Plane der Regierung, diese Ergänzung der Einnahmen durch eine Vermögenssteuer zu bewirken, in erster Linie der Vorschlag entgegengestellt, eine Erbschaftssteuer zwischen Eltern und Kindern und zwischen Ehegatten neu einzuführen und die bestehende Erbschaftssteuer für Seitenverwandte und Nichtverwandte zu erhöhen. Allein so lebhaft dieser Gedanke von einzelnen Personen der verschiedensten Parteien vertreten wurde, zeigte sich doch bald, daß eine Mehrheit für denselben in keiner Weise zu erwarten ist, und in der Steuer-Kommission wurde ein dahin zielender Antrag mit sehr großer Majorität abgelehnt. Es dürfte daher genügen, die gegen die Erbschaftssteuer sprechenden Erwägungen am Ende dieser Schrift in kurzen Zügen zusammenzustellen.

Ein zweiter Vorschlag steht in der Hauptsache mit der Regierungsvorlage auf gleichem Boden: auch er will die Vorbesteuerung des fundirten Einkommens; aber er will diese Steuer nicht nach dem Vermögen, sondern direkt nach dem fundirten Einkommen bemessen wissen; er will keine Vermögenssteuer, sondern eine Besteuerung des fundirten Einkommens im Rahmen der Einkommensteuer.

Von der Beantwortung der einfachen Alternative **„Vermögenssteuer oder fundirte Einkommensteuer?"** scheint gegenwärtig das weitere Schicksal der Steuerreform abzuhängen.

Da der Gedanke der fundirten Einkommensteuer noch aller Bestimmtheit entbehrte, hat man zunächst in einer Subkommission versucht demselben eine greifbare Form zu geben. Allein das Ergebniß dieser Arbeit wurde von Seiten des Finanzministeriums aus materiellen wie steuertechnischen Gründen entschieden bekämpft. In der Steuerkommission erfuhr der Plan zwar ebenfalls überwiegend Widerspruch, wurde aber gleichwohl von seinen ziemlich zahlreichen Anhängern zunächst zäh festgehalten. Die Abstimmung darüber ist vertagt.

Für den weiteren Fortgang der Steuerreform kann aus dieser Meinungsverschiedenheit, wenn die Ansicht weiterer Kreise in einer Ueberschätzung des Unterschiedes beider Steuerformen die Wahl des einen und zwar des ungangbaren Weges zur Bedingung der ganzen Steuerreform machen sollte, eine große Schwierigkeit erwachsen.

Ein klärendes Wort über diese Frage dürfte daher allen wahren Freunden der gesammten Reform willkommen sein.

I. Die Pläne der Vermögensteuer und der fundirten Einkommensteuer.

1. Die Gestaltung der Vermögensteuer nach den Beschlüssen der Steuerkommission in erster Lesung.

Der Entwurf einer Ergänzungssteuer hat in der ersten Lesung der Steuerkommission einschneidende Veränderungen erfahren, durch welche die wesentlichsten Einwendungen, welche in der Presse und in ziemlich zahlreichen Petitionen gegen den Entwurf erhoben waren, theils völlig beseitigt, theils wenigstens erheblich abgeschwächt sind.

1. Gegen die im Entwurf vorgeschlagene obligatorische Vermögensanzeige hatte sich ein fast einmüthiger Widerstand erhoben. Nicht mit Unrecht wurde geltend gemacht, daß Grund- und Hausbesitzer, geschweige denn Handel- und Gewerbetreibende, nur in seltenen Fällen im Stande seien, den Werth ihrer Liegenschaften und Gebäude, ihres in Landwirthschaft und Gewerbe arbeitenden Betriebskapitals genau zu ermitteln und durch eine einigermaßen zutreffende Abschätzung auf Ehre und Gewissen anzugeben. Mit noch größerem Nachdruck aber wurde auf die mit der obligatorischen Vermögensanzeige unter Umständen verbundene Schädigung des Kredites hingewiesen.

„Auch den tüchtigsten Kaufmann oder Fabrikanten kann innerhalb oder außerhalb seines Geschäftes ein schwerer Verlust treffen, durch welchen er einen großen Theil seines Vermögens verliert. Die Rentabilität seines Geschäftes kann aber trotzdem unberührt bleiben, wenn dem Geschäftsmann nur der Kredit erhalten bleibt. Wird er aber durch das Gesetz gezwungen, seinen Vermögensverlust offen zu legen, so kann dadurch der Ruin seines Kredits und damit auch der seiner

Existenz, meistens in Verbindung mit schweren Folgen auch für Andere, besiegelt sein. Die Geheimhaltung der Vermögensangabe kann aber in solchen Fällen das Gesetz zwar anstreben, aber erfahrungsmäßig nicht sichern. Das ist eine Thatsache, mit welcher der Gesetzgeber rechnen muß, wenn er Gesetze geben will, die dem Volke nicht unerträglich werden sollen[1])."

In der Komission wurde aus diesen und einer Reihe von ähnlichen Erwägungen die obligatorische Vermögensanzeige durch einstimmigen Beschluß vollständig beseitigt, so daß also die Schätzung des Vermögens lediglich auf Grundlage der schon jetzt geforderten Einkommensteuer-Deklaration und anderer der Kommission bekannt gewordener Thatsachen zu erfolgen hat.

Lediglich aus steuertechnischen Gesichtspunkten betrachtet, würde man in diesem Kommissionsbeschlusse zwar eine Verschlechterung zu sehen haben, allein da die Einkommensteuer-Deklarationen in Verbindung mit der bei den Kommissionsmitgliedern regelmäßig vorauszusetzenden Bekanntschaft mit den allgemeinen Verhältnissen und der Lebensweise des Steuerpflichtigen eine allenfalls genügende Grundlage der Vermögens-Einschätzungen bilden, so kann die auf die persönlichen Interessen des Steuerpflichtigen und namentlich auf seinen Kredit genommene Rücksicht nur gebilligt werden.

Freigestellt dagegen soll es dem Steuerpflichtigen bleiben, wenn er es seinem Interesse für dienlich erachtet, sein steuerbares Vermögen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission anzugeben oder demselben thatsächliche Mittheilungen zu machen, welche der Veranlagungskommission zur Schätzung des Vermögens als Grundlage dienen können.

Eine solche freiwillige Vermögens-Deklaration gewährt dem Steuerpflichtigen einen nicht unwesentlichen Vortheil. Werden nämlich die gemachten Angaben durch die Veranlagungskommission oder deren Vorsitzenden beanstandet, so muß ihm mitgetheilt werden, auf welche

1) Die in Anführungszeichen eingeschlossenen Worte sind einer Petition des Vereins zur Wahrung der wirthschaftlichen Interessen für Handel und Gewerbe entnommen.

Vermögenstheile sich die Beanstandung bezieht, und mit dieser Mittheilung ist die Aufforderung zu verbinden, sich binnen einer bestimmten Frist über die beanstandeten Thatsachen zu erklären. Nur nach dem Gehör des Steuerpflichtigen und nach vollständiger Erörterung seiner etwaigen Einwendungen kann also eine Vermögens-Deklaration unberücksichtigt gelassen werden.

2. Im Zusammenhange mit diesem Ersatz der obligatorischen Vermögensanzeige durch die Schätzung steht eine zweite wichtige Veränderung.

Während nach der Regierungsvorlage Grundstücke (Liegenschaften und Gebäude), selbstständige Rechte und Gerechtigkeiten nach dem Verkaufswerth veranschlagt werden sollten, welcher denselben nach den bekannten, für gleichartige Vermögensgegenstände wirklich erzielten Verkaufspreisen beizulegen ist, hat nach dem Beschlusse der Steuerkommission die Schätzung lediglich nach dem gemeinen Werthe zu erfolgen.

Man wird anerkennen müssen, daß hierin eine Verbesserung liegt.

Durch die einseitige Fassung der Regierungsvorlage war die Gefahr nahe gerückt, daß die in Einzelfällen aus besonderen Gründen erzielten abnormen Kaufpreise, zumal in Gegenden, wo Verkäufe seltener sind, als unbedingt festzuhaltender Maßstab für die Schätzung betrachtet werden könnten.

Indem die Kommissionsbeschlüsse lediglich den gemeinen Werth als maßgebend hinstellen, machen sie in allen normalen Fällen, (also z. B., von Baugrundstücken abgesehen) den Ertragswerth, der ja in erster Linie den gemeinen Werth bestimmt, zum wesentlich entscheidenden Faktor — den Ertrags**werth**, also nicht den thatsächlichen Ertrag des einzelnen oder der zwei oder drei letzten Jahre, sondern den in langen Zeiträumen bei regelmäßiger wirthschaftlicher Nutzung zu erwartenden Durchschnittsertrag unter Berücksichtigung auch der voraussichtlich eintretenden Werthsteigerung.

3. Einen weiteren Hauptgrund gegen die Vermögenssteuer hatte man aus der vermeintlichen willkürlichen Möglichkeit der Steigerung derselben hergenommen,

Zwar war eine solche Erhöhung schon mit der Tendenz der Regierungsvorlage völlig unvereinbar; denn, wie in der Denkschrift und in den Motiven in klarster Weise hervorgehoben, sollte die Vermögenssteuer nur eine Ergänzung der Einkommensteuer bilden, indem sie (in der Hauptsache) das fundirte Einkommen gegenüber dem unfundirten mit einer Vorbesteuerung belegte.

Dieser Zweck der Steuer schloß eine beliebige Steigerung derselben bei Gleichbleiben der Einkommensteuer völlig aus. Allein die Kommission glaubte — und gewiß mit Recht — diesem Gedanken im Gesetz selbst einen festen, nicht mißzuverstehenden Ausdruck geben zu sollen und beschloß daher einstimmig oder nahezu einstimmig, daß eine Veränderung der Ergänzungssteuersätze nur bei gleichzeitiger und verhältnismäßiger Abänderung der Einkommensteuersätze zuläßig sein soll. Zwar könnte man auch gegen diese Bestimmung einwenden, daß sie nur auf dem Papier stehe, daß sie gegen eine dereinstige Aufhebung durch die Uebereinstimmung aller gesetzgebenden Faktoren nicht dauernd gesichert sei. Allein dieser Einwand läßt sich gegen jede gesetzliche Bestimmung erheben. Auch die Einführung einer fundirten Einkommensteuer, ja selbst die zeitweilige Ablehnung jeder Vorbesteuerung des fundirten Einkommens oder des Vermögens würde nicht gegen spätere erhöhte, willkürliche Vorbesteuerung des Vermögens oder fundirten Einkommens schützen.

Was gegen solche willkürliche Erhöhungen an Garantien überhaupt möglich ist, wird durch jene Bestimmung in der That gegeben. Sie statuirt zwischen der Vermögenssteuer und der Einkommensteuer einen festen unveränderlichen Zusammenhang, der nur, wenn man die gesammte prinzipielle Grundlage des Systems unserer direkten Staatssteuern verändern will, zerrissen werden kann. Sie öffnet einer weiteren Steigerung der Vermögenssteuer nicht „Thür und Thor", sondern sie erklärt dieselbe für einen Widerspruch mit den bei der Einführung der Einkommen- und Vermögenssteuer geschaffenen Grundlagen.

4. Abgesehen von diesen prinzipiell hoch bedeutenden Beschlüssen sind eine Reihe von Einzelabänderungen herbeigeführt, von denen ich jedoch hier nur die beiden wichtigsten hervorheben will.

a. Die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Renten-Versicherungen sollten nach der Regierungsvorlage in der Weise zur Vermögenssteuer herangezogen werden, daß als ihr Werth $^2/_3$ der Summe der vom Versicherten eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge oder der Rückkaufswerth der Police in Anrechnung gebracht wurde.

Die Kommission hat diese Bestimmung (mit schwacher Majorität) zwar aufrecht erhalten, jedoch mit einer erheblichen Milderung. Vollkommen steuerfrei sollen nämlich die genannten Ansprüche bleiben, so weit $^2/_3$ der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge oder der Rückkaufswerth der Police den Betrag von 16000 Mk. nicht übersteigen. Damit ist die sehr große Zahl der kleineren und mittleren Versicherungen für völlig steuerfrei erklärt und auch bezüglich der größeren eine erhebliche Herabsetzung der Steuer herbeigeführt.

b. Schon die Regierungsvorlage berücksichtigte die Einkommen unter 900 Mark und die Einkommen weiblicher Personen, welche minderjährige Familien-Angehörige zu unterhalten haben, sowie minderjähriger Waisen oder Erwerbsunfähiger unter 1200 Mk., indem sie bei ihnen nur ein steuerbares Vermögen über 16000 Mk. zur Steuer heranzog. Die Kommission erhöhte diese Summe auf 20000 Mk. und fügte außerdem hinzu, daß Personen, deren Vermögen 30000 Mk. nicht übersteigt, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens 3 Mk. jährlich, wenn sie zu den ersten vier Stufen der Einkommensteuer veranlagt sind, mit einem geringeren Satze zur Ergänzungssteuer herangezogen werden sollen. Endlich ließ sie für diejenigen Steuerpflichtigen, welche wegen besonderer persönlicher Verhältnisse auf Grund des § 19 des Einkommensteuer-Gesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer erfahren, auch eine analoge Ermäßigung bei der Ergänzungssteuer zu.

Nach diesen einschneidenden Beschlüssen lassen sich die Hauptgrundzüge des Vermögenssteuergesetz-Entwurfes, wie derselbe aus den ersten Lesung der Kommission hervorgegangen ist, folgendermaßen zusammenfassen:

1. Die Vermögenssteuer umfaßt nicht das g e s a m m t e Vermögen, sondern nur das regelmäßig einen Ertrag gewährende Vermögen,

dieses aber auch dann, wenn es, sei es aus Spekulationszwecken, sei es der Annehmlichkeit wegen, oder wegen einer zeitweiligen Unterbilanz temporär keinen Ertrag gewährt hat. Ganz frei von der Besteuerung bleiben daher namentlich Möbel, Hausrath und andere bewegliche körperliche Sachen (Schmucksachen, Bibliotheken, Kunst-, Antiken- und andere Sammlungen), insofern dieselben nicht als Zubehör eines Grundstücks (Gutsinventar) oder als Bestandtheil eines Anlage- oder Betriebs-Kapitals anzusehen sind.

Der Steuer unterliegen daher namentlich:

a) aller Grund und Boden nach seinem gemeinen Werth, mag er auch, weil als Park oder zur Jagd benutzt oder zu Spekulationszwecken zurückbehalten, gegenwärtig keinen oder nur sehr niedrigen Ertrag gewähren,

b) das in Landwirthschaft, Handel und Gewerbe arbeitende Betriebs-Kapital,

c) das Rentenkapital,

d) Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Renten-Versicherungen, jedoch nur mit $^{2}/_{3}$ der Summe der eingezahlten Prämien oder mit dem Rückkaufswerthe und nur sofern diese Summen den Betrag von 16000 Mk. übersteigen.

2. Das Vermögen wird nach einer vorläufigen Einschätzung durch einen Schätzungs-Ausschuß von der Veranlagungs-Kommission auf Grund der Einkommensteuer-Deklaration und der Kommission sonst bekannter Thatsachen und Ermittelungen nach seinem *gemeinen Werthe* eingeschätzt (vergl. oben unter II).

3. Der Steuerpflichtige ist berechtigt, eine freiwillige Vermögensanzeige zu erstatten, welche nur nach eingehendem Gehör desselben außer Acht gelassen werden darf.

4. Vermögen unter 6000 Mk. sind steuerfrei. Für diesen Betrag übersteigende Vermögen beträgt die Steuer $^{1}/_{2}$ pro Mille dergestalt, daß der Steuersatz nach der Untergrenze jeder Stufe festgesetzt ist.

5. Für kleinere Einkommen in Sonderheit von weiblichen Personen, Waisen, Erwerbsunfähigen, sowie wegen besonderer persönlicher

Verhältnisse tritt eine Herabsetzung, in gewissen Fällen Steuerfreiheit ein. (Vergl. oben unter IV b).

6. Die Steuer wird nur von physischen Personen erhoben, also nicht von Aktien-Gesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften u. s. w.

7. Uebersteigt der Ertrag der Vermögenssteuer im Jahre 1895/96 die Summe von 35 Millionen Mark, so erfährt der Procentsatz der Steuer (1/2 pro Mille) eine dauernde entsprechende Herabsetzung.

Bleibt das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 hinter dem Betrage von 35 Millionen Mark zurück, so kann eine entsprechende Erhöhung nur insoweit stattfinden, als der Ausfall auch nicht durch einen Mehrertrag der Einkommensteuer über die Summe von 135 Millionen Mark gedeckt wird.

8. Eine weitere Veränderung, insbesondere Erhöhung, der Ergänzungssteuersätze ist nur zulässig, wenn auch die Einkommensteuersätze gleichzeitig eine verhältnißmäßige Veränderung erfahren. (Vergl. oben unter III).

9. Die Vermögenssteuer wird nur Staatssteuer sein, ohne Zulassung von Kommunalsteuerzuschlägen.

---

2. Die Vorbesteuerung des fundirten Einkommens im Rahmen der Einkommensteuer nach der Ausarbeitung der Subkommission.

Um den von verschiedenen Seiten vertretenen Gedanken, die Vorbesteuerung des fundirten Einkommens statt durch eine Vermögenssteuer durch Zuschläge zur Einkommensteuer auf das fundirte Einkommen also im Rahmen der Einkommensteuer zu bewirken, in greifbarer Weise zu gestalten, ist, wie schon angeführt, von der Steuer-Kommission eine Subkommission niedergesetzt worden. Diese Subkommission ist zu einem eigentlichen Beschlusse nicht gelangt. Sie hat Vorschläge im strengen Sinne des Wortes nicht gemacht, sie hat lediglich eine Ausarbeitung der Grundzüge einer Vorbesteuerung des fundirten Einkommens im Rahmen der Einkommensteuer geliefert, welche

formell weder von der Subkommission, noch von deren einzelnen Mitgliedern vertreten werden.

Gleichwohl hat diese Ausarbeitung in der Hauptkommission lebhafte Vertheidiger gefunden. Sie stellt den einzigen, zur Zeit vorhandenen oder abzusehenden Plan dar, welcher eine größere Anzahl von Stimmen auf sich zu vereinigen geeignet wäre, und bildet sonach die einzige brauchbare Grundlage einer vergleichenden Betrachtung der Vermögenssteuer und der fundirten Einkommensteuer.

Die Hauptgrundzüge dieser Arbeit, deren Wortlaut in der Anlage mitgetheilt wird, sind die folgenden:

1. Es wird von dem Grundsatze ausgegangen, daß der Vorbesteuerung nur derjenige Theil des Einkommens, der sich als fundirt darstellt, unterzogen werden soll. Als fundirtes Einkommen aber wird bezeichnet:

a. Das Einkommen aus Kapitalvermögen (Zinsen, Renten, Dividenden ꝛc.), ferner das Einkommen aus verpachtetem oder vermiethetem Haus- und Grundbesitz, sowie der Miethswerth der Wohnung im eigenen Hause, endlich das Einkommen aus vermiethetem oder verpachtetem Handels- und Gewerbebetriebe und Bergbau. Diese Einkommensarten werden zu ihrem vollen Betrage als fundirtes Einkommen in Ansatz gebracht.

b. Das Einkommen aus dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft auf eigenen oder fremden Grundstücken, sowie das Einkommen aus dem Betriebe von Handel, Gewerbe und Bergbau. Ein solches Einkommen wird jedoch in der Regel nicht mit seinem gesammten Betrage zur fundirten Einkommensteuer herangezogen, sondern es ist ein Versuch gemacht, den fundirten Theil und das Arbeits-Einkommen, welche darin gemischt sind, von einander zu scheiden. Hierbei wird indessen nicht der fundirte, d. h. auf dem Vermögen an sich beruhende Theil des Einkommens, berechnet, so daß der Rest als Arbeits-Einkommen erschiene, sondern es wird ein gewisser Prozentsatz des gesammten landwirthschaftlichen oder gewerblichen Einkommens als Arbeits-Einkommen angesehen und zwar bei kleinerem Einkommen ein verhältnißmäßig größerer, bei größerem ein verhältnißmäßig kleinerer Prozentsatz.

Die Einzelberechnung dieser Prozentsätze ergiebt die Anlage unter Nr. VIII.

Bei einem Einkommen bis zu 600 Mk. sind danach 40 % als Arbeits-Einkommen zu berechnen,

bei einem Einkommen von	2000 Mk	35 %
" " " "	3000 "	33 %
" " " "	6000 "	29 %
" " " "	10 000 "	25 %
" " " "	20 000 "	19 %
" " " "	30 000 "	14 %
" " " "	40 000 "	10 %

Bei einem Einkommen über 40 000 Mk. wird in der Regel das gesammte landwirthschaftliche oder gewerbliche Einkommen als fundirtes Einkommen ohne Abzug in Anrechnung gebracht.

Eine Berücksichtigung haben die kleineren gewerblichen Einkommen nur insofern erfahren, als sie, wenn sie mit weniger als 3000 Mk. eigenem Betriebskapital arbeiten, von der Ergänzungssteuer frei sein sollen.

2. Für den Fall, daß die Veranlagungs-Kommission auf Grund eigener Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse oder der von dem Steuerpflichtigen gemachten Angaben zu der Ueberzeugung gelangt, daß die als Regel aufgestellten Abzugsprozente für Arbeits-Einkommen erheblich zu niedrig, also für den Steuerpflichtigen zu ungünstig sein würden, soll eine Milderung eintreten.

Die Veranlagungs-Kommission hat nämlich in diesem Falle die Abzugsprozente zu erhöhen, jedoch dergestalt, daß beispielsweise bei einem Einkommen von 6000 statt 29 % höchstens 39 % auf das Arbeits-Einkommen angerechnet werden dürfen,

bei einem Einkommen von	10 000 Mk.	statt 25 %	höchstens	35 %
" " " "	20 000 "	" 19 %	"	29 %
" " " "	30 000 "	" 14 %	"	24 %.

Unter denselben Voraussetzungen kann die Veranlagungskommission auch bei Einkommen über 40 000 Mk. einen Abzug für das Arbeits-Einkommen von 1 bis 9 % bewilligen.

3. Von dem so gestalteten gesammten fundirten Einkommen, das sich also aus dem gesammten Kapitalrenten-Einkommen 2c. (oben 1a), sowie aus einem Prozentsatz des landwirthschaftlichen und gewerblichen Einkommens zusammensetzt, wird sodann der Betrag sämmtlicher Schuldenzinsen und Renten, dauernden Lasten, Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-, Wittwen-, Waisen- und Pensionsbeiträge für die eigene Person des Steuerpflichtigen abgezogen. Der sich dann ergebende Rest ist das dem Zuschlage zu unterwerfende fundirte Einkommen.

4. Der Zuschlag auf dieses so konstruirte fundirte Einkommen beträgt 1¼ %, jedoch muß derselbe eventl. soweit ermäßigt werden, daß er um 2 Mark hinter der von dem Steuerpflichtigen zu zahlenden Einkommensteuer zurückbleibt.

II. Die Beurtheilung des Planes der fundirten Einkommensteuer in Vergleichung mit der Vermögensteuer.

1. Prinzipielle Begründung.

Die beiden in dem vorigen Abschnitt näher dargelegten Pläne, die Vermögenssteuer und die Vorbesteuerung des fundirten Einkommens im Rahmen der Einkommensteuer, beruhen auf demselben Grundgedanken. Beide wollen das fundirte Einkommen, d. h. das nicht auf persönlicher Arbeit, sondern auf dauernden und vererblichen Grundlagen beruhende Einkommen, mit einer Zusatzsteuer belegen und dadurch die höhere Steuerkraft dieses Einkommens gegenüber dem Arbeits-Einkommen zum Ausdruck bringen. Allein um zu prüfen, ob die eine oder die andere Besteuerungsform diesen Grundgedanken zutreffender verwirklicht, ist es zunächst nothwendig, denselben genauer zu präzisiren.

Nicht die Herkunft eines Einkommens aus beispielsweise Kapital oder Grundbesitz auf der einen oder persönlicher Arbeit auf der andern Seite macht das Einkommen zu einem fundirten oder unfundirten; denn ein Gewinn, den Kapital oder Grundbesitz nur einmal oder zufällig, ohne daß, selbst in langen Zeiträumen, eine Wiederholung zu erwarten wäre, abwirft, ist kein fundirtes Einkommen.

Das unterscheidende Merkmal des fundirten oder unfundirten Einkommens liegt in der dauernden, an das Leben und die Arbeitsfähigkeit der betreffenden Person nicht geknüpften, die sichere Aussicht einer, wenn gleich in langen und ungleichen Zeiträumen eintretenden, Wiederholung gewährenden Natur des ersteren. Für die Höhe des fundirten Einkommens, d. h. des ständigen, von der Person

unabhängigen dauernden Durchschnitts-Einkommens, ist also nicht das momentane, starken Schwankungen unterworfene Einkommen des einzelnen Einschätzungsjahres, auch nicht das kaum viel minder schwankende Einkommen der letzten 2 oder 3 Jahre schlechthin entscheidend, sondern vielmehr das durchschnittliche, bei ordnungsmäßiger, regelmäßiger Wirthschaft (abgesehen von der persönlichen Thätigkeit) zu erwartende Durchschnitts-Einkommen langer Perioden.

Hält man diesen Grundsatz fest, so ergiebt sich sofort, daß die Feststellung dieses fundirten Einkommens nicht lediglich auf die nur den zeitweiligen Ertrag oder die Erträgnisse der letzten 3 Jahren berücksichtigende Einkommensteuer gestützt werden kann. Eine derartige Berechnung des fundirten Einkommens müßte zu den augenscheinlichsten Verkehrtheiten führen und diese Verkehrtheiten zieht die fundirte Einkommensteuer in der That nach sich.

Ein Bauplatz-Spekulant, der ein großes, vielleicht nach Millionen zählendes Vermögen in den um eine Großstadt gelegenen Grundstücken angelegt hat, würde von der fundirten Einkommensteuer frei bleiben müssen, wenn diese auf eine lange Zeit berechnete Spekulation gegenwärtig keine Erträge liefert; und doch liegt sein Vermögen in Wahrheit keineswegs ertragslos da, sondern gewährt, allerdings im Verein mit seiner persönlichen spekulativen Thätigkeit, einen, wenn gleich erst in langen Perioden sich realisirenden, erheblichen und zum großen Theil eben auf seine Vermögenskraft, auf dauernde Quellen, zurückzuführenden Erwerb.

Bei dem Einkommen aus Bergbau ergiebt sich nicht selten in längeren Perioden ein verhältnißmäßig sehr geringer Gewinn, ja viele Bergwerke arbeiten oft genug mit längere Zeit dauernden Zubußen, während dann wieder eine Periode des Aufschwungs mit verhältnißmäßig hohen Erträgen zu folgen pflegt. Als fundirtes, dauerndes Durchschnitts-Einkommen können weder die hohen Erträge der günstigen Perioden in vollem Maße betrachtet werden, noch ist bei zeitweiliger Zubuße das Dasein eines für lange Zeiträume berechneten Durchschnitts-Ertrages zu leugnen. Das wirklich fundirte, aus der dauernden

Quelle regelmäßig sich ergebende Durchschnitts-Einkommen liegt in der Mitte zwischen diesen höchsten und niedrigsten Erträgen.

Ein Waldbesitzer, welcher große Flächen neu aufgeforstet hat, mag auf eine Reihe von Jahren daraus scheinbar keinen Ertrag gewinnen; sein fundirtes, bleibendes Durchschnitts-Einkommen tritt weder in diesen Nichterträgnissen der einzelnen Jahre, noch in den hohen, bei späterem starken Holzschlag erzielten Erträgen allein hervor, sondern ist lediglich auf eine Durchschnittsberechnung für längere Zeiträume zu basiren.

Der einzige brauchbare Maßstab für Bemessung jenes dauernden Durchschnitts-Einkommens längerer Perioden aber ist der **Werth** der betreffenden Einkommensquelle, der Werth des Grund und Bodens, der Werth des Gewerbebetriebes, abgesehen von der persönlichen Thätigkeit, der Werth des betreffenden Kapitals, **denn der gemeine Werth der Ertragsobjekte** — und nur um solche, nicht um ihrer Natur nach ertraglose Werthgegenstände handelt es sich bei dieser Steuer — ist nichts anderes, als **das allgemeine Urteil über den aus diesen Gegenständen zu ziehenden gegenwärtigen oder zukünftigen, sicheren oder wahrscheinlichen, früh oder spät zu erwartenden Nutzen oder Ertrag.**

So führt eine richtige Erkenntniß des Wesens des fundirten Einkommens zu einer Bemessung desselben nach dem gemeinen Werthe der betreffenden Ertragsquellen. **Eine solche nach dem gemeinen Werth der Ertragsquellen** — selbstverständlich unter Abzug der Schulden — **bemessene fundirte Einkommensteuer ist aber in der That die in dem Ergänzungssteuer-Entwurf vorgeschlagene Vermögenssteuer.** Nur ein Umweg ist vermieden. Es wird nicht aus dem gemeinen Werthe zunächst der Durchschnitts-Ertrag und aus diesem die Steuer berechnet, sondern die Bemessung der Steuer schließt sich unmittelbar an den gemeinen Werth der Ertragsobjekte an.

Nimmt man den durchschnittlichen Ertrag der Ertragsobjekte auf 4 % an und berechnet man von diesem Durchschnitts-Ertrag $1\frac{1}{4}$ %

fundirte Einkommensteuer, so ist das Resultat genau dasselbe, wie in der Regierungsvorlage, welche das Vermögen, d. h. die regelmäßig einen Ertrag gewährenden Objekte, mit $1/2$ pro Mille zur Vermögenssteuer heranziehen will.

---

2. Die Schätzung nach dem Ertragswerth.

Gegen die soeben gegebene Ausführung ließe sich mit einigem Schein von Recht der Einwand erheben, daß erfahrungsmäßig die dauernde durchschnittliche Rentabilität bei den verschiedenen Einkommensquellen nicht die gleiche sei; in Sonderheit ist in der Steuerkommission darauf hingewiesen, daß die Rentabilität des Grundbesitzes im Durchschnitt eine geringere sei, als bei Kapitalbesitz oder dem in Gewerbebetrieb arbeitenden Einkommen. Obgleich dieser Unterschied unzweifelhaft theilweise auf die größere Sicherheit des Grundbesitzes zurückzuführen ist, da in dem Kapitalzins nicht selten und in der Verzinsung des gewerblichen Vermögens wohl immer zugleich ein Entgelt für die übernommene Gefahr, eine Risiko-Prämie, steckt, so soll dennoch die Berechtigung dieses Einwurfes gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage nicht ganz in Abrede gestellt werden.

Die Regierungsvorlage hatte, wie wir oben gesehen haben, den gemeinen Werth ganz vorwiegend auf die für ähnliche Grundstücke oder Werthobjekte erzielten Verkaufspreise zurückgeführt und die in der Regierungsvorlage vorgeschriebene Vermögensanzeige war gleichfalls wesentlich auf die Verkaufswerthe basirt; aber den Ergänzungssteuer-Entwurf, wie er aus der ersten Berathung der Kommission hervorgegangen ist, trifft dieser Vorwurf nicht mehr. Der Entwurf in dieser Fassung bringt lediglich den gemeinen Werth in Anschlag und dieser wird gefunden wesentlich auf Grundlage der in der Einkommensteuer-Deklaration enthaltenen Erträge, sofern dieselben nicht von dem regelmäßig zu erwartenden Durchschnittsertrage längerer Perioden in auffallender Weise abweichen.

Durch diese Beschlüsse der Kommission wird also der vermeintliche

Vorzug der fundirten Einkommensteuer thatsächlich der Vermögenssteuer in vollem Maße zu Theil. Praktisch unterscheiden sich in dieser Beziehung Vermögenssteuer und fundirte Einkommensteuer nur in den Fällen zeitweiliger Ertraglosigkeit von Vermögensobjekten oder ganzer Vermögen.

---

3. Die ungerechte Freilassung der Bauplätze und Parks, sowie selbst der größten Vermögen bei zeitweiliger Unterbilanz.

Daß in der Heranziehung der lediglich der Annehmlichkeit und dem Luxus dienenden Grundstücke zu der Vermögenssteuer, während sie von der fundirten Einkommensteuer frei bleiben würden, ein entschiedener und erheblicher Vorzug der ersteren Steuerform zu erkennen sei, wird kaum von irgend einer Seite bestritten. Auch handelt es sich hier keineswegs um unbedeutende Objekte.

Parks, Jagdgründe, gewöhnlich unbewohnte Land- und Jagdhäuser, die zudem sich regelmäßig in besonders steuerkräftigen Händen befinden, von jeder Steuer frei zu lassen, wäre nicht nur wegen der finanziellen Einbuße, sondern auch in sozialpolitischer Rücksicht ein schwerer Fehler, der schwerste in dem gegenwärtigen Moment, wo diese Objekte von derjenigen Steuer, welcher sie bisher unterlagen, der Grund- bezw. Gebäudesteuer, entlastet werden sollen. Daß diese Objekte schon jetzt einen erheblichen Werth haben, wird niemand bestreiten, daß derselbe bei steigendem Wohlstand wächst, zeigt ein Rückblick in das römische Alterthum, wie auf die gegenwärtigen Besitzungen der englischen Großgrundbesitzer und Großkapitalisten.

Das Gleiche gilt, und fast in noch höherem Maße, von den zu Spekulationszwecken angekauften Bauterrains. Auch ist die Ertragslosigkeit derselben nur eine scheinbare; nicht selten rentiren sich umgekehrt die in dieser Weise angelegten Kapitalien in längeren Zeiträumen gerade besonders gut, und daß die Spekulation mißlingen kann, darf selbstverständlich ebensowenig zu einer völligen Freiheit von der Steuer

führen, wie dies bezüglich des im Gewerbe arbeitenden Vermögens dessen Ertrag gleichfalls ungewiß und schwankend ist, gerechtfertigt sein würde.

Die Steuerfreiheit großer Vermögen bei zeitweiliger Unterbilanz wird bereits bei der Einkommensteuer als eine schwere Ungerechtigkeit empfunden. Man hat es getadelt und darüber gespottet, daß mehrfache Millionäre, weil sie nachweisen konnten, daß sie wegen verfehlter Spekulation in den letzten Jahren kein Einkommen gehabt, von der Einkommensteuer frei blieben, also weniger Steuern bezahlten, als die niedrigsten in ihrem Dienste stehenden Personen. Eine fundirte Einkommensteuer würde für sie keine Ausgleichung bringen, die Vermögenssteuer dagegen zieht sie heran und erfüllt damit ein dringendes Postulat der Gerechtigkeit.

---

4. Die Härte und Ungleichmäßigkeit der fundirten Einkommensteuer für den Landwirthschaftsbetrieb, namentlich für Pächter, und kleinere und mittlere Grundbesitzer.

Die fundirte Einkommensteuer, wie sie in der Ausarbeitung der Steuersubkommission gestaltet wurde, zieht das Einkommen aus dem Betriebe der Landwirthschaft zur Steuer heran, ohne Rücksicht darauf, ob es aus gepachtetem oder (unverschuldetem) eigenem Grundbesitz gewonnen wurde.

Beispielsweise soll ein landwirthschaftliches Einkommen von 5000 M. in beiden Fällen zu 70 % als fundirtes, zu 30 % als Arbeitseinkommen betrachtet werden. Daß darin eine schreiende Ungerechtigkeit liegt, ist auf den ersten Blick evident. Der Pächter, dem im besten Falle das Wirthschaftsinventar und Betriebskapital gehört, hat von seinem nach Abzug der Pacht bleibenden Erwerbe eine viel größere Quote als Arbeitseinkommen, also von der fundirten Einkommensteuer frei, in Anspruch zu nehmen, als der unverschuldete Eigenthümer, in dessen Erwerbe neben dem Arbeitseinkommen und der Rente des Wirthschafts-

inventars und Betriebskapitals auch noch die Verzinsung des Werthes der Grundstücke und Gebäude enthalten ist.

Eine Abhülfe wäre hier dringend geboten, aber sie ist auf dem Boden der fundirten Einkommensteuer geradezu unmöglich. Das Einkommen aus eigenbewirthschaftetem und zugepachtetem Grundbesitz ist praktisch in vielen Gegenden, namentlich bei stark parzellirtem Grundbesitz, derartig mit einander verbunden, daß eine Scheidung, wie auch allgemein anerkannt wird, zu den Unmöglichkeiten gehört und, wenn man sie versuchen wollte, lediglich zu einer unlösbaren Verwirrung der Einkommensteuer-Schätzungen führen würde. Keinem Landwirth kann, selbst bei der sorgfältigsten und einsichtigsten Buchführung, zugemuthet werden, die Jahreserträgnisse seines landwirthschaftlichen Betriebes in solche aus dem zugepachteten und dem eigenen Grundbesitz sachgemäß zu scheiden.

Die Vermögenssteuer vermeidet diese unlösbaren Schwierigkeiten und drückenden Ungerechtigkeiten. Sie zieht den Pächter nur mit dem im Inventar und Betriebskapital steckenden Vermögen, den selbst bewirthschaftenden Grundbesitzer außerdem mit dem Werthe des Grundbesitzes zur Steuer heran.

Noch viel nachtheiliger, weil allgemeiner, wirkt die Ueberlastung der kleineren und mittleren Betriebe, welche die projektirte fundirte Einkommensteuer nach sich ziehen würde. Bei dem kleinen Grundbesitz, ja selbst bei mittleren bäuerlichen Besitzungen ist der Antheil der persönlichen Arbeit des Steuerpflichtigen und seiner Familie an der Erzeugung des Gesammteinkommens weit größer als 40 bezw. 35 oder 30 %. Zwar haben die von der Subkommission aufgestellten Grundsätze, wie oben gezeigt, für die Fälle flagranter Ungerechtigkeit Abweichungen gestattet, indem die Veranlagungskommission den Antheil des Arbeitseinkommens unter Umständen etwas höher zu schätzen berechtigt, ja verpflichtet sein soll, allein es wird später dargelegt werden, daß der zur Erlangung einer solchen Wohlthat nothwendige Nachweis so schwierig und nachtheilig für den Steuerpflichtigen ist und zu einer derartigen Arbeits-Ueberlastung der Einschätzungskommission führt, daß dieser Weg der Abhülfe als völlig ungangbar bezeichnet werden muß.

Auch eine Erhöhung der auf das Arbeitseinkommen gerechneten Prozentsätze kann diese Fehler nicht bessern. Würde die Steuer dadurch in einzelnen Fällen gerechter, so würde sie, da diese Veränderung für die landwirthschaftlichen und gewerblichen Einkommen von gleicher Höhe die gleiche sein müßte, bei der völligen Verschiedenheit, in welchen Arbeit und Vermögen zur Erzeugung des Gesammteinkommens zusammenwirken, in ungezählten anderen Fällen um so ungerechter wirken.

Eine gerechte Abschätzung des fundirten Theils des landwirthschaftlichen Einkommens ist bei der völlig unsicheren und schwankenden Natur des in Frage kommenden Arbeitswerthes nur durch eine Abschätzung des in dem Landwirthschaftsbetriebe mitarbeitenden Vermögens, d. h. auf dem Wege einer nach dem Vermögen bemessenen Steuer zu erreichen.

---

5. Völlige Verschiedenheit der Gewerbe in Bezug auf das Verhältniß des fundirten und unfundirten Einkommens. Benachtheiligung des kleineren und mittleren Gewerbebetriebes.

Ebenso verfehlt wie beim Landwirthschaftsbetriebe, ja vielleicht noch verfehlter ist es beim Gewerbebetriebe, den Antheil der Arbeit und des Vermögens an der Erzeugung des Gesammteinkommens durch eine allgemeine Quotenberechnung bestimmen zu wollen. Der mit einem größeren eigenen Vermögen arbeitende Bankier wird vermuthlich den ganz vorwiegenden Theil seines Einkommens auf das Vermögen zurückzuführen haben. Bei einem Holzhändler wird dies schon weniger aber doch noch einigermaßen zutreffend erscheinen. Der Handwerker und Kleinkaufmann dagegen wird in den meisten Fällen fast seinen ganzen Erwerb der persönlichen Thätigkeit verdanken.

Aber nicht nur zwischen den verschiedenen gewerblichen Berufszweigen bestehen hier die gewaltigsten Verschiedenheiten, sondern auch innerhalb jeder einzelnen Art von kleineren oder größeren Gewerbebetrieben ergeben sich nothwendig die stärksten Differenzen. Der eine Bankier weiß durch Fleiß und Umsicht mit einem verhältnißmäßig

kleinen Kapital großen Gewinn zu erzielen, während der andere mit großem Kapital kaum auf seine Zinsen kommt, und das gleiche wiederholt sich mehr oder minder fast bei jeder Art des Gewerbebetriebes. Selbst ohne oder doch ohne nennenswerthe Mitwirkung von Kapital können beispielsweise Agenten und Kommissionäre ein erhebliches Einkommen erwerben, das mit 70 oder 80 ja 90 % als fundirtes Einkommen zu berechnen, lediglich den Begriff des fundirten Einkommens auf den Kopf stellen hieße.

Wie schwer auch hier (wie beim Landwirthschaftsbetriebe) gerade die kleineren und mittleren Betriebe leiden würden, mögen einige Beispiele erläutern.

Ein Schneidermeister, Schuhmachermeister oder überhaupt ein Inhaber jener zahlreichen, mit geringem Kapital arbeitenden Gewerbebetriebe, welcher ein Jahreseinkommen von 3000 Mk. bei einem Betriebs-Kapital von nur 4000 Mk. bezieht, bleibt von der Vermögenssteuer frei. Bei der fundirten Einkommensteuer hätte er sein Einkommen von 3000 Mk. mit 33 % Abzug also etwas über 2000 Mk. zu versteuern und dafür (neben seiner Einkommensteuer) eine fundirte Einkommensteuer von etwas über 25 Mk. zu entrichten.

Ein Zimmermann, Maurermeister, Schreiner, Schlosser oder Inhaber eines jener mit etwas mehr Betriebs-Kapital arbeitenden Gewerbebetriebes mit 4200 Mk. Jahres-Einkommen und 20000 Mk. Betriebs-Kapital würde an Vermögenssteuer 10 Mk. entrichten; an fundirter Einkommensteuer dagegen hätte er 4200 Mk. mit 31 % Abzug also 2998 Mk. mit 1¼ % zu versteuern, also etwa 37,50 Mk. zu zahlen.

Der Inhaber eines aufblühenden Detailwaarengeschäftes mit 10,000 Mk. Jahresgewinn und 40,000 Mk. eigenem Vermögen würde an Vermögenssteuer 20 Mk., an fundirter Einkommensteuer dagegen 92½ Mk. zu zahlen haben. Entwickelt sich das Geschäft noch weiter und erzielt er bei einem eigenen Vermögen von 100,000 Mk. ein Einkommen von 20,000 Mk., so würde seine Vermögenssteuer sich auf 50 Mk., die fundirte Einkommensteuer dagegen auf 200 Mk. belaufen.

Zwar kann auch hier die Veranlagungskommission, wenn sie zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein erhebliches Mißverhältniß zu Ungunsten des Steuerpflichtigen durch die Anwendung dieser Rechnung entstehen würde, eine freilich keineswegs genügende Milderung eintreten lassen. Allein, um ihr diese Ueberzeugung zu verschaffen, wird, wie später ausführlicher darzulegen ist, in der Regel zu der für den Gewerbetreibenden besonders nachtheiligen und lästigen Vermögens-Deklaration geschritten werden müssen. Wozu aber überhaupt eine Regel über das Verhältniß des fundirten und unfundirten Einkommens aufstellen, da doch von vornherein klar ersichtlich ist, daß diese Regel, wie sie auch gefaßt werden sollte, nur in Ausnahmsfällen richtig, in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle völlig unrichtig sein würde!

Die dargelegten Mängel des Planes einer fundirten Einkommensteuer namentlich für das gewerbliche Einkommen haben in einem neuerdings gefaßten Beschlusse des Ausschusses des Vereins zur Wahrung der wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westphalen einen zwar scharfen, aber nicht unrichtigen Ausdruck gefunden. Der betreffende Passus der Resolution lautet:

„Der Verein erklärt sich entschieden gegen den neuerdings in der Steuerkommission des Hauses der Abgeordneten aufgetauchten Plan, die stärkere Heranziehung des fundirten Einkommens durch eine „fundirte Einkommensteuer" zu bewirken, welche Industrie, Gewerbe und Handel in rohester Form höchst ungleichmäßig und willkürlich, demgemäß ungerecht, belasten und auf einem Umwege zur Vermögenssteuer mit Deklarationszwang zurückführen würde".

Nun wendet sich zwar die angeführte Resolution mit gleicher Schärfe auch gegen die Vermögenssteuer. Allein die in dieser Beziehung beigebrachten Gründe sind theilweise von vorn herein, theilweise wenigstens gegenüber dem Entwurfe, wie ihn die Steuerkommission des Abgeordnetenhauses gestaltet hat, unzutreffend.

Die an sich nicht unrichtige Behauptung, daß „das in industriellen und landwirthschaftlichen Betrieben werbend thätige Vermögen, weil

es zu seiner Nutzbarmachung noch der eigenen Thätigkeit des Besitzers bedarf, nicht dem ein müheloses Einkommen gewährenden Vermögen gleichgestellt werden dürfe", würde die vorgeschlagene Steuer nur dann treffen, wenn sie allen Erwerb aus Landwirthschaft und Gewerbe der Vorbesteuerung unterziehen wollte. Das will sie aber keineswegs. Wer aus einem Gewerbebetrieb 10000 Mk. bezieht, wird keineswegs in gleicher Weise besteuert wie der Kapitalbesitzer mit gleich hoher Rente. Die Vermögenssteuer scheidet vielmehr, indem sie ihn nur nach Maßgabe seines im Gewerbe mitarbeitenden Vermögens zur Steuer heranzieht, eben den auf seine (das Vermögen nutzbarmachende) Thätigkeit entfallenden Theil seines Einkommens von der Vorbesteuerung aus. Sie bringt gerade den Gedanken zu einem praktischen Ausdruck, den man ihr in völliger Verkennung ihres Wesens glaubte entgegenstellen zu sollen.

Wenn der Verein die Vermögenssteuer weiter bekämpft, weil durch sie „der Steuerpflichtige mit der Werthbestimmung und Anzeige seines Vermögens belastet werde, und das die Creditverhältnisse auf das Schwerste beeinflußende inquisitorische und vexatorische Eindringen in die privaten Verhältnisse der Censiten für durchaus unzulässig gehalten werden müsse, um so mehr als die Geheimhaltung nicht gesichert sei", so haben, wie oben ausgeführt, diese Einwendungen gegenüber der Regierungsvorlage einige Berechtigung gehabt. Mit der Beseitigung jedes Deklarationszwanges, jeder Verpflichtung auf etwa vorgelegte Fragen zu antworten, sind diese Ausstellungen aber hinfällig geworden.

Nur in Ausnahmsfällen, namentlich in der Berufungsinstanz, kann der Censit durch sein eigenes Interesse, um eine Herabsetzung der Steuer zu erzielen, sich veranlaßt fühlen, über sein Vermögen oder einzelne Theile desselben Angaben zu machen; allein in jedem Falle ist das Maß dieser Aufklärungen ihm selbst überlassen und damit gegen jede Creditschädigung die bestmöglichste Garantie gewährt. Gegenüber der fundirten Einkommensteuer bietet die Vermögenssteuer gerade in dieser Beziehung einen unleug-

baren Vorzug, wie der genannte Verein in seiner Bemerkung über die mit der letzteren auf einem Umwege wieder eingeführte Vermögens-deklaration im Grunde selbst ausführt.

Wahr bleibt bei Alledem, daß in seltenen Fällen einmal ein Censit in die Lage kommen kann, entweder eine höhere als die ihm eigentlich obliegende Steuer zu entrichten oder seinen Credit zu beeinträchtigen, wenn ihm nämlich dieser Credit nicht in Rücksicht auf wirklich vorhandenes Vermögen, auch nicht wegen seiner persönlichen Eigenschaften oder Erwerbsverhältnisse, sondern lediglich in Folge der irrigen Annahme eines in Wahrheit gar nicht existirenden großen Vermögens gewährt wurde. Ob aber die Minderung eines solchen auf ganz ungesunder Grundlage aufgebauten, in den meisten Fällen wohl erschlichenen Credites für die Gesammtheit ein Nachtheil genannt werden kann, möchte allerdings sehr zu bezweifeln sein.

---

6. Bevorzugung des großen Kapital-Vermögens.

Es ist ein Erfahrungssatz, daß sehr große Kapital-Vermögen in der Regel geringer verzinslich angelegt zu werden pflegen, als kleinere — ganz naturgemäß, weil, je größer das Vermögen ist, um so mehr der Trieb, es sicher zu erhalten, sich bethätigen kann und die größere Sicherheit der Anlage die geringere Verzinsung mit Nothwendigkeit nach sich zieht. Von einem der größten Kapitalisten des Preußischen Staates versichert man, daß sich sein Gesammt-Vermögen nur zu einem verhältnißmäßig sehr niedrigen Zinssatze rentirt.

Ganz anders bei dem kleinen Kapitalbesitz, dessen Inhaber sehr häufig auf die Höhe der Rente hervorragende Rücksicht zu nehmen gezwungen oder doch mehr als wünschenswerth geneigt ist. Selbst beim Kapitalbesitz also, wo doch die fundirte Einkommensteuer am einfachsten und gerechtesten erscheint, führt sie zu einer verhältnißmäßig stärkeren Belastung der kleinen bei Entlastung der großen Vermögen.

Ganz anders die Vermögenssteuer.

Von dem richtigen Grundsatz ausgehend, daß nicht alles, was Kapitalzins ist, darum auch fundirtes, dauernd gesichertes, in langen Zeiträumen unveränderlich bleibendes Einkommen bedeutet, in der Erkenntniß vielmehr, daß in dem höheren Zins stets auch eine mit der Höhe desselben wachsende Risiko-Prämie steckt, bemißt sie die Steuer nicht nach dem zeitigen Zins, sondern nach dem Vermögen selbst und wirkt also selbst auf diesem Gebiet weit gerechter als die fundirte Einkommensteuer.

Weit schlagender freilich ist umgekehrt die verhältnißmäßige Benachtheiligung großer gewerblicher oder landwirthschaftlicher Einkommen durch die geplante fundirte Einkommensteuer. Nach dem Tarif soll, von Ausnahmefällen abgesehen, ein die Mitwirkung der Arbeitskraft berücksichtigender Abzug von einem solchen Gesammt-Einkommen überhaupt nicht mehr gemacht werden, eine offensichtliche Ungerechtigkeit schon dem Grundbesitz gegenüber, in weit stärkerem Maße aber gegen den Großgewerbebetrieb, dessen Erträge in ganz hervorragender Weise durch die Einsicht, das Organisationstalent und den weiten Blick des Geschäftsherrn beeinflußt zu werden pflegen. Für den Grundbesitz oder Gewerbebetrieb mit mehr als 40 000 Mk. Rente bedeutet die Einführung dieser fundirten Einkommensteuer nicht anderes, als eine zwar verschämte, aber darum nicht weniger wirkliche Erhöhung der gesammten Einkommensteuer auf 5¼ %.

---

7. Unentbehrlichkeit der getroffenen Ausnahmebestimmungen; Folge derselben: thatsächliche Wiedereinführung der Deklarationspflicht. Allgemeine Unzufriedenheit.

Wie sich aus der Natur der Sache ergiebt und in den bisherigen Erörterungen näher ausgeführt ist, kann eine Regel, welche das landwirthschaftliche oder gewerbliche Gesammt-Einkommen schematisch nach einem bestimmten Prozentsatz in fundirtes und Arbeits-Einkommen zerlegen will, nur in seltenen Ausnahme-Fällen das Richtige treffen. In den übrigen, der weitaus größten Mehrzahl der Fälle, wird, wo der Fehler

dem Steuerpflichtigen günstig ist, der Fiskus den Nachteil zu tragen haben; wo dagegen der Fehler in erheblichem Maße zu Ungunsten des Steuerpflichtigen wirkt — und das wird, wie wir gesehen haben, bei den mittleren und kleineren Einkommen die Regel sein, — ist eine Remedur, wenn das Gesetz nicht als eine schwere Ungerechtigkeit empfunden werden soll, dringend erforderlich. Eine solche Remedur ist auch, wie oben gezeigt, in der Ausarbeitung der Subkommission in Aussicht genommen, freilich in durchaus ungenügender Weise. Wenn beispielsweise einem Agenten oder Kommissionär, der mit einem sehr geringen eigenen Betriebskapital von vielleicht 10 000 Mk. eine Einnahme von 20 000 Mk. erzielt, auch wirklich die größte zuläßige Erhöhung der Abzugs-Prozente gewährt wird, wenn ihm mit anderen Worten statt 19 % 29 % seines Einkommens als Arbeits-Einkommen angerechnet werden, so hat er gleichwohl noch ein (angeblich) fundirtes Einkommen von 14 200 Mk. mit 1¼ % zu versteuern, also 177,50 Mk. fundirte Einkommensteuer zu zahlen, während er doch in Wahrheit kaum nennenswerthes fundirtes Einkommen besitzt und dementsprechend zur Vermögenssteuer auch nur mit 5 Mark herangezogen werden könnte.

Aber nicht nur ungenügend ist diese Remedur, sondern auch mit einem ihren Werth in vielen Fällen völlig vernichtenden Uebelstande verbunden. Um jene Vergünstigung zu erlangen, muß der Steuerpflichtige der Veranlagungs-Kommission die „Ueberzeugung" verschaffen, daß bei der Anwendung der tarifmäßigen Regel über die Abzugsprozente ein erhebliches Mißverhältniß zu seinen Ungunsten entstehen würde, mit anderen Worten, er muß nachweisen, daß in Wahrheit sein fundirtes Einkommen erheblich kleiner ist, als es nach jener Regel zu berechnen wäre, und dieser Nachweis ist, da der Werth des Arbeits-Einkommens eine völlig unfaßbare Größe darstellt, schlechterdings nicht anders zu erbringen, als indem er sein in der Landwirthschaft oder im Gewerbebetriebe arbeitendes Vermögen, dem das fundirte Einkommen entstammt, darlegt, mit anderen Worten eine Vermögensanzeige erstattet. Gerade das, was dem allgemeinen Wunsche entsprechend die Kommission durch einstimmigen Be-

schluß beseitigt hat, die obligatorische Vermögensanzeige, wird hier durch eine Hinterthür wieder eingeführt, zwar nicht für alle Fälle ohne Ausnahme, aber doch praktisch betrachtet, für die ungeheuere Mehrzahl aller derjenigen und namentlich der mittleren und kleineren Einkommen, welche ganz oder theilweise auf Landwirthschafts- oder Gewerbebetrieb beruhen.

Die allgemeinste Unzufriedenheit wäre die unvermeidliche Wirkung. Aber dieselbe entspringt nicht nur aus dieser unzulänglichen und zur Vermögensanzeige zwingenden Ausnahmebestimmung, sondern sie ist die nothwendige Folge des Grundgedankens dieser fundirten Einkommensteuer selber.

Die in dem landwirthschaftlichen und gewerblichen Einkommen vereinten Erträge des Vermögens und der Arbeit können weder nach einem bestimmten Prozentsatz, noch durch eine Abschätzung des Werthes der Arbeit von einander gesondert werden. Die Beschreitung des einen wie des anderen Weges muß nothwendig von dem Steuerpflichtigen als Willkür und Ungerechtigkeit empfunden werden und den Veranlagungskommissionen wird die unleidliche und unlösbare Aufgabe gestellt, ein Verdikt über die wirthschaftliche Tüchtigkeit der Censiten abzugeben. Wenn unbestrittenermaßen bei Steuergesetzen nicht nur auf die finanzielle Wirkung, sondern auch auf den psychologischen Eindruck, den dieselben auf die Bevölkerung machen, Gewicht zu legen ist, so müssen derartige, mit Nothwendigkeit Erbitterung erzeugende Urtheile über die Persönlichkeit möglichst vermieden werden.

Die Vermögenssteuer vermeidet dieselben. Von dem in dem Landwirthschafts oder Gewerbebetriebe steckenden Vermögen ausgehend, stellt sie lediglich die auf dieses (oder was dasselbe ist, auf dessen regelmäßige Rente) entfallende Steuer fest, fußt also lediglich auf objektiven Merkmalen ohne die Persönlichkeit des Censiten irgendwie zu berühren.

---

8. Die kaum überwindlichen Schwierigkeiten der technischen Ausführung.

Die Veranlagung einer fundirten Einkommensteuer nach den in der Arbeit der Subkommission bezeichneten grundlegenden Gedanken würde zu kaum überwindbaren Schwierigkeiten und zu einer nicht erträglichen Erhöhung der Arbeitslast der Veranlagungs- und Berufungs-Kommissionen, sowie des Ober-Verwaltungs-Gerichts führen.

Zuerst hat die Veranlagungs-Kommission eine Scheidung des Einkommens nach seinen verschiedenen Quellen vorzunehmen. Sie muß trennen:

1. Das Einkommen aus Kapital-Vermögen, aus verpachtetem oder vermiethetem Haus- und Grundbesitz, einschließlich des Werthes der Wohnung im eigenen Hause, sowie aus verpachteten oder vermietheten Gewerbebetrieben oder Bergwerken.

2. Das Einkommen aus dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft auf eigenen oder fremden Grundstücken, sowie das Einkommen aus dem Betriebe von Handel, Gewerbe oder Bergbau.

3. Das reine Arbeits-Einkommen.

Für eine solche Scheidung fehlen bei dem Einkommen unter 3000 Mk. alle Anhaltspunkte. Man kann wohl aus der Kenntniß der allgemeinen Verhältnisse, Stellung und Lebensweise einer Person einen ungefähr zutreffenden Schluß auf dessen Gesammt-Einkommen oder dessen Gesammtvermögen machen, aber es wird sich ohne eine Selbstdeklaration als unmöglich erweisen, ein solches selbst ziemlich zutreffend angenommenes Gesammt-Einkommen auch nur annähernd richtig in seine einzelnen Theile zu zerlegen.

Bei den Einkommen über 3000 Mk. ist freilich in der Einkommensteuer-Deklaration eine Scheidung zwischen Einkommen aus Kapital-Vermögen, aus Grund-Vermögen, aus Gewerbe, Handel, Bergbau und aus gewinnbringender Beschäftigung gegeben, aber — und das ist der gewaltige Unterschied — es war bisher gleichgültig, ob ein zweifelhafter Einkommenstheil unter der einen oder der anderen Nummer verzeichnet wurde. Nach dem Plane der fundirten Einkommensteuer dagegen würde eine strenge und richtige Trennung noth-

wendig, weil ja das Einkommen aus Kapital=Vermögen ꝛc. vollständig, das landwirthschaftliche und gewerbliche Einkommen nur mit einem gewissen Prozentsatz, das reine Arbeits=Einkommen dagegen nicht zur fundirten Einkommensteuer herangezogen werden soll.

Diese Trennung aber läßt sich praktisch nicht oder nur unter außerordentlichen Schwierigkeiten durchführen.

Wie will man bei einem Bankier das reine Geschäfts=Vermögen, von dem im Geschäft vielleicht zeitweise mitarbeitenden Kapital=Vermögen trennen? Welche Bestände von Werthpapieren gehören der einen oder der anderen Kategorie an? Wie wäre es möglich, eine solche Frage, für deren Beantwortung alle objektiven Merkmale fehlen, ja die im Grunde nur eine Sache der subjektiven Anschauung des betreffenden Bankiers selber ist, zutreffend in der Veranlagungs= oder Berufungs=Kommission oder auch beim Oberverwaltungsgericht zu entscheiden?

Wie sind die Saison=Industrien zu behandeln, welche alljährlich für kurze Zeit große Kapitalien geschäftlich gebrauchen, während dieselben Kapitalien während der übrigen Zeit auf kurze Kündigung zinsbar angelegt oder in Form von Discontirungen oder auf andere Weise nutzbar gemacht werden?

Wie soll, um ein in der Kommission aus eigener Kenntniß vorgetragenes Beispiel zu wiederholen, der Besitzer einer großen Stärkefabrik behandelt werden, in dessen Betriebe während weniger Monate 1 Million mitarbeitet, welche den weit größeren Jahresrest in anderer Weise verwandt werden muß?

Selbst bei dem verhältnißmäßig ruhigen und gleichmäßigen Betriebe der Landwirthschaft wiederholen sich ähnliche Fragen bezüglich der durch einen frühen Verkauf der Ernte zeitweise gewonnenen und etwa im Conto=Corrent eines Bankiers als erhebliche Aktiva erscheinenden Kapitalien.

Alle diese und tausend ähnliche kaum lösbare Fragen sollen in Zukunft einer Beantwortung bedürfen; welche Schwierigkeiten das verursacht, zeigt am besten eine Lektüre der in Italien über dieselben gefällten Entscheidungen, mit denen man ganze Bände füllen könnte.

Ebenso schwierig oder unlösbar ist die Trennung des Einkommens

aus Handel und Gewerbebetrieb auf der einen und gewinnbringender Beschäftigung auf der anderen Seite. Und alle diese Zweifel soll die Veranlagungskommission entwirren, deren Arbeitslast schon jetzt durch die, Einführung der Selbstdeklaration in so bedenklicher Weise in Anspruch genommen ist, daß sie bei dieser weiteren Steigerung vermuthlich vielfach versagen würde.

Aber nehmen wir an, diese Scheidung des Einkommens nach seinen Quellen wäre glücklich gelungen, so folgt nun zunächst eine ziemlich umständliche Procentberechnung der Summe, mit welchen die einzelnen Einkommenstheile zur fundirten Einkommensteuer herangezogen werden können, ferner die Addirung dieser Summen und die Berechnung der Steuer.

Richtig ist, was in der Kommission vertheidigend bemerkt wurde, daß diese Berechnung von einem Kalkulator gemacht werden kann. Allein zunächst muß doch die Kommission selber die einzelnen Einkommenstheile festsetzen, alsdann erst kann die Sache an die Kalkulatur gehen und muß dann zur Beschlußfassung an die Kommission wieder zurückgelangen — bei der großen Zahl der in Frage stehenden Feststellungen und Berechnungen ein nicht zu unterschätzender Zeitverlust.

Geradezu ins Unabsehbare aber wird endlich die Arbeitslast der Kommission in Folge der Ausnahmsbestimmung über die Abrechnung höherer Prozente für das Arbeits-Einkommen gesteigert.

Nicht nur festgestellt und berechnet sollen die Einkommenstheile, die in Ansatz zu bringenden Prozente und die darauf entfallenden Steuern werden, sondern es ist auch zu prüfen, ob nicht im einzelnen Falle die aufgestellte Regel zu erheblicher Benachtheiligung des Steuerpflichtigen führt. Die Frage ist von Amtswegen zu beurtheilen, aber dem Steuerpflichtigen ist auch Gelegenheit zu geben, den Nachweis zu liefern, daß sein Arbeits-Einkommen zu niedrig berechnet sei. Die Kommission muß also seine darauf bezüglichen Angaben, namentlich die von ihm gelieferte Vermögensanzeige prüfen, und, was schon oben hervorgehoben wurde, seine persönliche Thätigkeit und Geschicklichkeit in Rechnung ziehen; kurz, die gesammte, durch diesen Plan der fundirten Einkommensteuer der Kommission aufgebürdete Arbeitslast würde weit

über das erträgliche Maß im Ehrenamt zu fordernder Thätigkeit hinausgehen.

Zuzugeben ist, daß auch bei der Vermögenssteuer eine Arbeitsvermehrung für die Kommission eintritt; allein die Vermögensschätzung auf Grund der Einkommensteuer-Deklaration und der den Kommissionsmitgliedern regelmäßig bekannten Thatsachen über die Besitz-Verhältnisse des Censiten stellt an die Kommission jedenfalls ungleich geringere Anforderungen.

---

9. Die für die Veranlagung der Einkommensteuer zu befürchtende Desorganisation: Erklärungen der Vertreter des Finanzministeriums in der Steuerkommission des Abgeordnetenhauses.

Ueber die Rückwirkung der fundirten Einkommensteuer (nach dem Plane der Subkommission) auf die Veranlagung der Einkommensteuer haben sich die Vertreter des Finanzministeriums in der Steuer-Commission des Abgeordnetenhauses in so ausführlicher und überzeugender Weise ausgesprochen, daß ich es für sachdienlich halte, diese von den obersten Leitern des gesammten Veranlagungswesens ausgehenden Erklärungen einfach in zusammenhängender Form wieder zu geben Wenn es dabei aus Gründen des Zusammenhanges unvermeidlich ist, daß auch hin und wieder einzelne schon früher erörterte Punkte noch einmal gestreift werden, so wird es doch auch für diese sich nicht sowohl um eine Wiederholung, sondern wesentlich um eine neue Beleuchtung aus einem anderen Gesichtspunkte handeln.

„Es liegt in der Natur der Sache, daß die höhere Belastung des fundirten Einkommens nicht ohne Rückwirkung auf die Durchführung unserer, nach langen vergeblichen Bestrebungen reformirten Einkommensteuer bleiben kann, mag man den Weg der Vermögenssteuer beschreiten oder die Aufgabe im Rahmen der Einkommensteuer zu lösen versuchen. Der Umfang und die Art dieser Rückwirkungen stellen sich aber als wesentlich verschieden heraus, je nachdem der eine oder der andere Weg eingeschlagen wird.

Die Vermögenssteuer läßt sich als ein Anbau bezeichnen, der das Hauptgebäude — die Einkommensteuerveranlagung — in der Hauptsache unverändert läßt. Allerdings bringt sie eine nicht gering anzuschlagende Steigerung der den Veranlagungsorganen obliegenden Arbeit mit sich, aber das Ziel und Objekt der Arbeit ist ein ganz anderes, indem es in der Erfassung des Vermögens besteht, und die Veranlagung des Einkommens in der bisherigen Weise unverändert fortgesetzt werden kann. Beide Aufgaben können selbst zeitlich von einander getrennt werden, und müssen dies werden, sobald die dreijährige Veranlagungsperiode für die Vermögenssteuer in Kraft tritt. Der Gesetzentwurf hat außerdem durch die Einführung des Schätzungsausschusses vorgesorgt, daß die Arbeit der Veranlagungskommission wesentlich erleichtert wird. Wir dürfen deshalb mit Grund erwarten, daß auch nach Einführung der Vermögenssteuer die Veranlagung der Einkommensteuer und ihr Erfolg keine Beeinträchtigung erfahren wird.

Was dagegen den zweiten Weg: die höhere Besteuerung des fundirten Einkommens im Rahmen der Einkommensteuer anlangt, so setzt uns die auch von der Regierung mit Dank anerkannte Ausarbeitung der Subkommission in den Stand, die Rückwirkungen der Ausführung des vorgelegten Planes auf die Einkommensteuerveranlagung deutlicher zu erkennen.

Zunächst werden dieselben sich in einer nothwendigen Verschärfung der Deklarationspflicht äußern.

Nach dem bestehenden Gesetz ist in der Steuererklärung nur der Gesammtbetrag des Einkommens, getrennt nach den Haupteinkommensquellen — Kapitalvermögen, Grundvermögen, Handel und Gewerbe und gewinnbringende Beschäftigung — anzugeben. Der vorliegende Plan verlangt dagegen, daß in Betreff des Grundvermögens in der Steuererklärung gesondert wird: das Einkommen aus verpachtetem oder vermiethetem Grund- und Hausbesitz sowie der Miethswerth der Wohnung im eigenen Hause einerseits und andererseits das Einkommen aus dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft auf eigenen oder fremden Grundstücken. Eine ähnliche, praktisch minder wichtige Sonderung fordert die Vorlage ebenso in Betreff des Gewerbebetriebs; hier

tritt aber noch die Verschärfung hinzu, daß auch eine Angabe des Betriebskapitals in den Fällen, in welchen dasselbe weniger als 3000 Mk. beträgt und deshalb von der Ergänzungssteuer befreit bleiben soll, erforderlich werden wird.

Vergegenwärtigt man sich, daß die erstmalige Anwendung der Deklarationspflicht ein noch an vielen Mängeln leidendes Ergebniß geliefert hat, daß die Veranlagungsorgane noch mit den größten Schwierigkeiten vielfach zu kämpfen haben, um überhaupt brauchbare Steuererklärungen zu erzielen, und dieselben in der vom Gesetzgeber beabsichtigten Weise zu verwerthen, und daß diese Zustände, insbesondere auch bei den Steuererklärungen über das Einkommen aus Grundvermögen wahrzunehmen gewesen sind, so kann es nicht auffallen, wenn vom Standpunkte der Regierung schon die Verschärfung der Deklarationspflicht als im hohen Grade unerwünscht angesehen wird. Es möchte auch nicht zu bezweifeln sein, daß eine derartige Aenderung des bestehenden Einkommensteuergesetzes von den Steuerpflichtigen selbst widerwillig aufgenommen werden würde.

Noch in anderer Richtung wird der vorgelegte Plan eine Verschärfung der Deklarationspflicht nach sich ziehen. Das Einkommensteuergesetz ermächtigt die Veranlagungsbehörden auch solche Steuerpflichtigen zur Steuererklärung aufzufordern, deren Einkommen 3000 M. nicht übersteigt. Von dieser Ermächtigung ist im letzten Jahre in mäßigem Umfange Gebrauch gemacht. Beim Fortschreiten der Veranlagungsarbeiten wird sich eine weitere Einschränkung der in Rede stehenden Aufforderungen auf wirklich dazu geeignete Fälle erreichen lassen. Sollte es aber zur Durchführung des vorliegenden Planes kommen, so wird es im Gegentheil unvermeidlich sein, mit dem Erlaß der Aufforderung zur Steuererklärung viel tiefer zu greifen, da dem fundirten Einkommen, wie der in der Vorlage abgedruckte Tarif zeigt, bis weit unter die Grenze von 3000 M. Gesammteinkommen nachgegangen werden muß. Es liegt auf der Hand, daß hieraus nicht blos eine zweifellos unpopuläre Belästigung der zahlreichen Steuerpflichtigen in den unteren Stufen, sondern auch ein bedeutender Arbeitszuwachs für die Veranlagungsorgane sich ergeben muß, und daß, da die

abzugebendeu Steuererklärungen nicht von der Voreinschätzungskommission zu prüfen und zu bearbeiten sind, der Schwerpunkt der Veranlagung der geringeren Einkommen immer mehr aus der Voreinschätzungskommission sich in die Veranlagungskommission verschieben und letztere dadurch überbürdet werden würde, zum großen Nachtheil für ihre wichtigeren Obliegenheiten.

Bedrohlicher noch als das Angeführte erscheint der Umstand, daß nach dem vorliegenden Plane die Unterscheidung und Trennung der einzelnen Einkommensquellen eine ungleich größere Bedeutung erlangt, als ihr nach dem bestehenden Einkommensteuergesetz zukommt. Gegenwärtig dient diese Trennung hauptsächlich nur zur Verdeutlichung und sichereren Erfassung des Gesammteinkommens während sie nach dem vorgelegten Plane unmittelbar der Bemessung der Ergänzungssteuer zum Grunde gelegt werden soll.

Die Schwierigkeiten, welche einer Scheidung des Einkommens aus Kapitalvermögen auf der einen Seite und des Einkommens aus Gewerbebetrieb namentlich sich entgegenstellen, sind bereits eingehend erörtert. Es mag nur kurz erinnert werden an das über den sogenannten Bankierparagraphen d. h. die Ausdehnung der früher vorgeschlagenen Kapitalrentensteuer auf den Gewinn der Banken und Bankiers, verhandelte und auf die kürzlich gemachten Ausführungen über die sogenannten Saisongewerbe, d. h. diejenigen Betriebe, welche das Kapital nur für einen größeren oder geringeren Theil des Jahres in Anspruch nehmen, und während der übrigen Zeit gestatten, es vollständig anderem mobilen Kapitale gleich, durch Belegung in zinsbaren Effekten, durch Diskontiren und Reportiren zu nutzen. Hier soll nur der tief einschneidenden Rückwirkungen gedacht werden, welche die erhöhte Bedeutung der Scheidung zwischen den einzelnen Einkommensquellen auf die Veranlagung der Einkommensteuer äußern wird.

Gegenwärtig braucht nur das Gesammteinkommen von der Veranlagungskommission durch Beschluß festgestellt zu werden, und in der Regel ist auch nur dieses Gegenstand der Anfechtung im Wege der Rechtsmittel. Der Beschluß über das Gesammteinkommen kann aber sehr wohl mit Stimmenmehrheit und selbst mit Stimmeneinheit gefaßt

werden, ohne daß eine Uebereinstimmung der Mitglieder auch in der Bewerthung der einzelnen Einnahmequellen vorhanden ist. Erfahrungsgemäß ist das eine Mitglied in nicht seltenen Fällen geneigt, den Ertrag des Grundbesitzes oder Gewerbes höher oder niedriger anzunehmen als die übrigen, wogegen ein anderes Mitglied in Betreff des Einkommens aus Kapitalvermögen seine eigene Meinung hat. Solche Differenzen hindern nicht, daß sämmtliche oder doch eine Mehrheit der Mitglieder hinsichtlich des Gesammteinkommens zu der gleichen Ueberzeugung gelangt, und die richtige Erfassung des letzteren erreicht wird.

Dies ist von der größten Bedeutung in den leider noch allzuzahlreichen Fällen, wo die Specialisirung der einzelnen Quellen auf Schwierigkeiten stößt, wo der Kommission die Mittel dazu nicht im ausreichendem Maße zu Gebote stehen, wo insbesondere eine richtige Deklaration seitens des Steuerpflichtigen schlechthin nicht zu erlangen ist.

Von ganz besonderer Bedeutung wird es sich auch für die Voreinschätzungskommission erweisen; die Hoffnung, daß diese Kommissionen im Stande sein würden, die Feststellung des Einkommens aus den einzelnen Quellen in erträglich richtiger Weise durchzuführen, wird unter allen Umständen auf schwachen Füßen stehen. — Es dürfte ohne Weiteres klar sein, welche enorme Erschwerung des ganzen Veranlagungswerks eintreten würde, wenn künftig, wie es der vorliegende Plan verlangt, die Kommissionen den Ertrag der einzelnen besonderen Quelle des Einkommens für sich feststellen müßten, weil hiervon die Höhe der Ergänzungssteuer abhängt, und wenn ebenso jeder derartige Beschluß der Anfechtung im Wege der Berufung und Beschwerde unterworfen wäre. Die daraus sich ergebenden Komplikationen sind in ihrer Tragweite schwer abzusehen, würden aber ohne Zweifel von außerordentlicher Tragweite sein.

Hierzu tritt nun noch die eigenthümliche Bestimmung des vorgelegten Planes über die diskretionären Befugnisse der Veranlagungskommission, welche ihr unter Nr. IX der Vorlage in weitestem Umfange beigelegt werden, und die dringende Gefahr für die Gleichmäßigkeit der Veranlagung in sich schließen.

Diese Bestimmungen stehen in so engem Zusammenhange mit dem unter Nr. VIII der Vorlage in Vorschlag gebrachten Tarif, daß es nicht vermieden werden kann, auf letzteren mit einigen Worten einzugehen. Es sollen dabei nicht die principalen Einwendungen wiederholt werden, welche dem Tarif entgegenzustellen, und bereits entwickelt sind, daß das Jahreseinkommen der Steuerpflichtigen aus dem Betriebe der Landwirthschaft oder des Gewerbes an sich nicht geeignet ist eine zureichende Grundlage für den Schluß auf die Höhe des in dem Betriebe arbeitenden und bei der Erzielung des Einkommens mitwirkenden Kapitales zu bilden, daß es ganze Kategorien zahlreicher Gewerbebetriebe giebt, in denen die Kapitalkraft gegenüber der persönlichen Thätigkeit so gut wie gar keine Rolle spielt, daß selbst bei der Landwirthschaft bei ganz gleichem Grundvermögen und Kapital je nach der Einrichtung der Wirthschaft das Jahreseinkommen in außerordentlich verschiedener Höhe erscheint, und daß überhaupt gänzlich verkannt wird, welchen bedeutenden Einfluß auf die Höhe des Jahreseinkommens neben der Kapitalskraft und der Arbeitskraft die Konjunktur ausübt u. s. w.

Stellt man sich aber auch auf den Boden des vorliegenden Planes, so wird doch allgemein zugegeben werden müssen, daß der vorgeschlagene Tarif mit seinen 31 Stufen und mit seiner Skala der Abzüge für persönliche Arbeit von 40—10 % des steuerpflichtigen Gesammteinkommens auf einer völlig unzureichenden Grundlage beruht. Wenn er auch in sich einer gewissen Korrektheit der fallenden Skala nicht entbehrt, so fehlen ihm doch die Hauptsachen, nämlich der enge Anschluß an die Wirklichkeit und die Wahrscheinlichkeit, daß die einzelnen Stufen sowie die ganze Skala unter durchschnittlichen Verhältnissen in der Mehrzahl der Fälle thatsächlich zutreffen.

Man mag es ja im allgemeinen als eine richtige Beobachtung gelten lassen, wenn der Satz aufgestellt wird, daß im Großen und Ganzen bei den kleinen Einkommen die Arbeitskraft einen größeren Antheil an dem Gesammtertrage habe als bei den großen Einkommen, bei welchen ihrerseits dem Kapital der größere Antheil zufalle. Dem Anspruche aber, diese Beobachtung zu einem allgemein gültigen wirthschaftlichen Gesetze zu erheben und einen Steuertarif darauf zu gründen, muß die Berechtigung versagt werden und zwar um so mehr, als es

sich bei der fraglichen Beobachtung doch überall nur um relative Beziehungen handelt, welche zunächst durchaus unbestimmter Natur und zu deren näherer Ausgestaltung die Anhaltspunkte nicht gegeben sind. Es käme doch alles darauf an, daß Maß näher festzustellen, in welchem der Anteil der Arbeitskraft bei wachsendem Gesammteinkommen sinkt, und auf der anderen Seite der Antheil des in dem Geschäft arbeitenden Kapitals wächst, um danach Anfang und Ende und daß Maß der Tarifskala so fest zu stellen, daß wenigstens der Durchschnitt der im Leben vorkommenden Fälle seinen adäquaten Ausdruck fände. Da diese Voraussetzungen dahinfallen, so kann dem vorgeschlagenen Tarife schon aus diesem Grunde kein günstiges Prognostikon für die praktische Anwendung gestellt werden. Dazu kommt, daß ganz offensichtlich die Abzugsprozente so normirt sind, daß die Bedeutung der persönlichen Thätigkeit weit unterschätzt ist. Berechnet man den höchsten nach der aufgestellten Skala zuläßigen Abzug für die Einkommen bis zu 40000 M., so stellt er sich auf den Betrag von 4500 M., welcher bei einem Einkommen von 30 000 M. zutrifft, während für die höheren Einkommen bis zu 40 000 M. wieder ein allmähliches Sinken des Antheiles der Arbeitskraft bis auf 4000 M. stattfinden soll. Es wird nicht bestritten werden, daß diese effektiven Beträge mit der Wirklichkeit stark kontrastiren, und vielleicht in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle heftigen Widerspruch herausfordern werden. Ein solcher Widerspruch wird auch dadurch provozirt, daß der Abzug für die Arbeitskraft und folgeweise die Höhe des steuerpflichtigen Besitzes alljährlich wechseln könnten. Das Einkommen aus dem Geschäft, mag es Landwirthschaft oder Gewerbe und Handel sein, bleibt sich bekanntlich nicht von Jahr zu Jahr gleich, sondern wechselt mit den Umständen. Ein und derselbe Steuerpflichtige wird deshalb sich einer verschiedenen Werthschätzung des Antheiles seiner Arbeitskraft bezw. des Antheiles seines Besitzes unterwerfen müssen, ohne daß ihm dieses Verfahren als ein der Wirklichkeit entsprechendes und ausreichend begründetes erscheinen wird.

Erwägt man in diesem Zusammenhange die Bestimmung unter Nr. IX, so erhellt von selbst, daß durch die der Veranlagungskommission beigelegte Befugniß nur die schlimmsten Uebelstände und Härten, zu

denen die Anwendung der Tarifskala unfehlbar führen wird, gemildert werden sollen.

Der Vorschlag geht dahin, daß jede Veranlagungskommission eine Herabsetzung bis zu 10 Stufen des Tarifs vornehmen kann und soll, sofern sie zu der Ueberzeugung gelangt, daß bei Anwendung des Tarifs ein „erhebliches Mißverhältniß" zu Ungunsten der Steuerpflichtigen, entstehen würde. Sie kann zu dieser Herabsetzung schreiten, sei es auf Grund der Angaben der Steuerpflichtigen selbst, die sich etwa entschließen, das in ihrem Geschäft arbeitende eigene Kapital zu deklariren, sei es auf Grund eigener Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse.

Es wird keiner näheren Ausführung bedürfen, daß die bezeichnete Voraussetzung eines erheblichen Mißverhältnisses zu Ungunsten des Steuerpflichtigen, von welcher allein der Gebrauch der der Veranlagungskommission verliehenen Vollmacht abhängt, eine höchst unbestimmte ist. Darüber, welches das normale Verhältniß sei und was als Mißverhältniß angesehen werden müsse, fehlt es den Kommissionen an jeder maßgebenden Direktive. Es ist deshalb mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß die Ansichten und das Verfahren der Kommissionen in diesem Betracht weit auseinander gehen werden, und eine kaum erträgliche Ungleichmäßigkeit in der Veranlagung der Ergänzungssteuer die unausbleibliche Folge sein wird. Auch eine energische und einsichtige obere Leitung wird sich vergeblich bemühen, diese Ungleichmäßigkeit zu überwinden; auch sie wird außer Stande sein, die mangelnde Definition dessen, was als normales und was als Mißverhältniß bei diesem Punkte zu gelten hat, ihrerseits zu ergänzen.

Wir dürfen uns nun nicht verhehlen, daß es bei der erstmaligen Anwendung des neuen Einkommensteuergesetzes nur mit Mühe nnd bei außerordentlicher Anspannung der Kräfte gelungen ist, den gegen früher so sehr gesteigerten Anforderungen zu genügen, und daß auch dies nur nothdürftig und in vielen Beziehungen noch keineswegs in ausreichender Weise gelungen ist. Es wird vielmehr noch für die folgenden Jahre aller zu Gebote stehenden Kraft bedürfen, um die Durchführung des neuen Einkommensteuergesetzes zu vervollkommnen und wirklich befriedigend zu gestalten.

Faßt man aber die berührten Hauptmomente des vorliegenden Planes zusammen, vergegenwärtigt man sich die nothwendige Verschärfung der Steuerklärung und die dadurch bedingte gesteigerte Belastung der Veranlagungsorgane, die strengere Sonderung der einzelnen Quellen des Einkommens und die daraus folgende verhängnißvolle Komplicirung des gesammten Veranlagungs- und Rechtsmittel-Verfahrens, endlich die Unsicherheit und Ungleichmäßigkeit in der Handhabung der den Kommissionen verliehenen Ermächtigung zur Herabsetzung ihrer Schätzungen, so muß sich von selbst die Ueberzeugung aufdrängen, daß die Durchführung des neuen Planes die Gefahr einer Desorganisation unserer mühsam errungenen reformirten Einkommensteuer herbeiführen würde, auf welcher doch künftig die direkte Besteuerung als auf ihren Hauptträger sicher begründet bleiben muß."

---

10. Schwankende Erträge.

Die Einkommensquellen des Preußischen Staates sind zu einem sehr großen Theile starken Schwankungen unterworfen. Allen voran stehen in dieser Beziehung die Einnahme-Ueberschüsse der Betriebsverwaltungen, namentlich der Eisenbahnen, nächstdem auch der Bergwerke und der Forsten. Eine weitere schwankende Einnahmequelle werden nach der Durchführung der geplanten Steuerreform die Ueberschüsse aus dem Ertrage der Korn- und Viehzölle bilden, welche demnächst eine wirkliche Staats-Einnahme und nicht nur einen durchlaufenden Posten bedeuten werden. Auch die Einkommensteuer, da sie sich in Zukunft in Folge der Selbstdeklaration mit weit größerer Genauigkeit als seither dem wirklichen Einkommen der letzten Jahre anschließt, und in Folge dessen von dem Auf- und Niedergang gewerblicher Thätigkeit stärker als früher beeinflußt ist, wird ihre bisherige ruhige Gleichmäßigkeit wenigstens theilweise einbüßen.

Nun giebt außerdem der Staat die festen, Schwankungen nach unten nicht unterworfenen Realsteuern im Betrage von mehr als 100 Millionen völlig auf, Steuern, von denen die Grundsteuer Veränderungen überhaupt nicht unterliegt, während die Gebäude- und

Gewerbesteuer wohl Steigerungen aber keine Verminderungen gezeigt haben und auch für die Zukunft nicht erwarten ließen.

Doppelt nothwendig erscheint es also, diesen Ausfall sicherer Einnahmen, soweit nur immer möglich, durch feste gleichmäßige Einnahmequellen zu ersetzen. Eine solche bietet aber die fundirte Einkommensteuer nicht. Das einen sehr erheblichen Theil derselben tragende Einkommen aus Handel- und Gewerbebetrieb wird von einem periodischen Niedergang des Geschäftslebens aufs Empfindlichste in Mitleidenschaft gezogen. Das Einkommen aus Bergbau kann zur Zeit niedriger Kohlenpreise, wie uns das Ende der 80er Jahre gezeigt hat, fast verschwinden. Das Einkommen aus Landwirthschaftsbetrieb wird durch schlechte Ernten und sinkende Getreidepreise erheblich affizirt. Selbst das Einkommen aus Kapitalvermögen, da es zu einem guten Theile auf dem Gewinn von Aktiengesellschaften beruht, ist von dem zeitweiligen Gesammtstande der Wirthschaftsverhältnisse nicht unabhängig. Eine fundirte Einkommensteuer, welche lediglich entweder das Einkommen des laufenden oder das mittlere Einkommen der drei letzten Jahre in Rechnung zieht, kann also einen vollwerthigen Ersatz der Realsteuern nicht gewähren.

Auch in dieser Beziehung erweist sich die Vermögenssteuer als die bessere; denn der Werth des Vermögens wird, wenn er auch dauernden Depressionen gegenüber nicht unempfindlich ist, doch von der augenblicklichen Konjunktur ungleich weniger beeinflußt, als das zeitweilige Einkommen.

---

11. Gefahr für den Gesammtplan.

Das erste und Hauptziel der gesammten Steuer-Reform bildet die vollständige und definitive Beseitigung der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Bergwerksteuern als Staatssteuern. Auch dieser Gesichtspunkt begründet, wie bereits von anderer Seite zutreffend in der Kommission ausgeführt wurde, einen gewichtigen Vorzug der Vermögenssteuer gegenüber der fundirten Einkommensteuer. Die Vermögenssteuer zieht dieselben Objekte, welche bisher durch die Realsteuern getroffen wurden (und außerdem das Kapital-Vermögen) zu einer realsteuerartigen Ab-

gabe heran. Beim Bestehen einer solchen Vermögenssteuer erscheint also ein Rückgriff auf die alten Realsteuern im Falle des Bedürfnisses größerer Einnahmen, wenngleich die Realsteuerkataster fortbestehen, doch geradezu ausgeschlossen. Eine fundirte Einkommensteuer würde, eben weil sie sich nur als Einkommensteuer darstellt, einen Rückgriff keineswegs mit derselben Sicherheit verhindern.

Weit größer aber ist die Gefahr, die dem Zustandekommen des gesammten Reformplanes aus diesem Projekt einer fundirten Einkommensteuer erwächst. Man vergegenwärtige sich die Lage. Eine zwar wenig zahlreiche aber außerordentlich rührige Minorität tritt dem Reformplan überhaupt entgegen und wird, wie jedes andere Mittel, so auch das Projekt der fundirten Einkommensteuer mit Freuden benutzen, um das Ganze zu Fall zu bringen.

Setzt sich nun, wie es wenigstens anfangs den Anschein hatte, bei einem größeren Theile der übrigen Mitglieder des Abgeordnetenhauses der Gedanke der fundirten Einkommensteuer wie eine Bedingung der gesammten Reform fest, so kann bei dem lebhaften Widerspruch der Staatsregierung und bei den tief greifenden Ungerechtigkeiten dieser Steuerform, sowie den kaum überwindlichen Schwierigkeiten ihrer technischen Ausführung, welche einer großen Anzahl von Abgeordneten die Zustimmung zu einem solchen Plane voraussichtlich unmöglich machen würden, das ganze Reformwerk an diesem zwar wichtigen, aber doch gegenüber dem Gesammtziel zurücktretenden Punkte scheitern.

Alle wahren Freunde der Reform sollten daher ernstlich mit sich berathschlagen, ob sie wohl daran thun, diesen Weg weiter zu verfolgen. Alle Diejenigen aber, welche mit uns nicht nur die Reform in ihrer Gesammtheit wollen, sondern auch die Vermögenssteuer für die innerlich gerechtere und aus finanztechnischen Gründen bei Weitem vorzuziehende Form der Besteuerung des fundirten Einkommens halten, werden Sorge tragen müssen, dieser Meinung einen entschiedenen und rechtzeitigen Ausdruck zu verleihen.

III. Der Vorschlag einer Erbschaftssteuer.

Der Vorschlag, die nothwendige Ergänzung der Staatseinnahmen für den in Folge der Aufhebung der Realsteuern entstehenden Ausfall statt durch die Vermögenssteuer durch eine Erbschaftssteuer zu bewirken, wird der Hauptsache nach in den Kreisen der Großindustriellen namentlich in Rheinland und Westphalen empfohlen.

1. In der That läßt sich nicht verkennen, daß die Erbschaftssteuer in einer Beziehung gegenüber jeder andern direkten Besteuerung also auch der Vermögenssteuer einen Vorzug bietet. Die persönliche Unbequemlichkeit und Belästigung, welche dieselbe mit sich bringt, wird zwar bei eintretendem Erbfalle eine sehr große sein und viel schwerer empfunden werden als bei irgend einer andern Steuer, aber sie tritt dafür auch so selten ein — im Durchschnitt vielleicht je nach 30 Jahren — daß es sich wohl begreifen läßt, wenn ihr für große Vermögen und Einkommen, welche die Steuerlast verhältnißmäßig leicht tragen, deren Besitzer dagegen sich von persönlichen Belästigungen um so schwerer getroffen fühlen, vor allen übrigen Steuern der Vorzug gegeben wird.

Aber eine Steuer kann nicht einseitig nur nach den Interessen und Wünschen der Besitzer großer Vermögen zugeschnitten werden. Für ihre Einrichtung müssen die breiten Schichten des Mittelstandes entscheiden und für die mittleren Vermögen, einerlei ob sie in Kapital, Grundbesitz oder gewerblichen Anlagen bestehen, überwiegen die Nachtheile der Erbschaftssteuer bei weitem ihre Vortheile. Wer, wie es in der großen Mehrzahl aller Fälle, in denen überhaupt einiges Vermögen vorhanden ist, zutrifft, ein kleines oder mittleres Vermögen, beispielsweise von 50 000 Mk. anzusammeln, zu erhalten oder zu ver-

mehren bestrebt ist, um seine Kinder (und im Fall seines früheren Todes, seine Frau) vor Noth zu sichern, und ihnen die erste Grundlage ihrer wirthschaftlichen Selbständigkeit zu gewähren, der wird auch um den Preis einiger persönlicher Belästigungen, weit lieber eine jährliche Abgabe von 25 Mk. entrichten, als seinen Kindern die Verpflichtung aufbürden, bei seinem Tode eine Erbschaftssteuer von 1000 Mark zu zahlen. Daß aber die Erbschaftssteuer diese Höhe (2 %) zwischen Eltern und Kindern wirklich haben müßte, um den vorgesetzten Zweck der Ergänzungssteuer zu erreichen, wird weiter unten nachgewiesen werden. Daß dagegen die persönlichen Belästigungen der Vermögenssteuer überhaupt nur wenig ins Gewicht fallen, dürfte nach den früheren Darlegungen über die völlige Beseitigung der Deklarations pflicht keiner weiteren Ausführung bedürfen.

2. Ein noch weit größerer Uebelstand der Erbschaftssteuer liegt in dem Zeitpunkt, in welchem sie entrichtet werden muß. Freilich für den Erben eines großen Vermögens fällt dieser Nachtheil nicht ins Gewicht. Er mag im Gegentheil den Augenblick, der ihn zum reichen Mann macht, als zur Steuerentrichtung ganz besonders geeignet betrachten. Ganz anders aber für den Mittelstand. Der Ernährer der Familie ist gestorben, die Hauptquelle des Einkommens versiegt; doppelt nothwendig erscheint es jetzt, das kleine Vermögen zusammen zu halten; zugleich müssen die laufenden Wirthschaftsschulden reguliert werden, das Begräbniß verursacht erhebliche Ausgaben; bei landwirthschaftlichen oder Gewerbe-Betrieben, welche in einer Hand erhalten bleiben sollen, kommen die Abfindungen an die Geschwister hinzu, und *in diesem, gewiß dem unpassendsten aller denkbaren Momente soll nun zugleich der Staat 2% des gesammten Vermögens, d. h. nicht weniger als die Hälfte einer Jahreseinnahme fordern!*

Zudem kommt nicht nur der Druck, den diese Abgabe durch ihre Höhe an sich verursacht, in Betracht, sondern in vielen Fällen noch mehr die Schwierigkeit, das baare Geld zu beschaffen. Aus der Jahreseinnahme den Betrag zu entnehmen, ist bei der Höhe desselben natürlich unmöglich. Ist der Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, der das

kleine Vermögen bildet, bereits mit Hypotheken belastet, so wird also die Steuerpflicht vielfach eine schwere Geldverlegenheit mit allen ihren bedenklichen Folgen verursachen.

3. Bei der Rechtfertigung der Erbschaftssteuern geht man gewöhnlich davon aus, daß es sich bei der Erbfolge um einen neuen Erwerb handle, der in Folge dieser Steuer eben nur etwas kleiner ausfalle. Mit den Anschauungen des deutschen Volkes aber stimmt dieser Gedanke nicht überein. Wir betrachten, wo Kinder vorhanden sind, das Vermögen, als der Familie gehörig, wir sehen in der Beerbung des Vaters durch seine Kinder, wenngleich dieselbe sich rechtlich als einen Uebergang des Vermögens darstellt, nur eine Bestätigung des thatsächlich schon früher vorhandenen Verhältnisses, daß dieses Vermögen für den Unterhalt und das wirthschaftliche Weiterkommen der Kinder bestimmt ist. Kein Zufall, sondern ein klarer und nicht zu mißachtender Ausdruck dieser deutschen Volksanschauung ist es, daß, obgleich fast überall (wie bei uns in Preußen) Erbschaftssteuern für Seitenverwandte und Nichtverwandte bestehen, in keinem deutschen Staate eine Erbschaftssteuer zwischen Eltern und Kindern eingeführt ist mit alleiniger Ausnahme von Elsaß-Lothringen, welches seine Erbschaftssteuer lediglich der französischen Gesetzgebung verdankt.

In allerjüngster Zeit hat man freilich in dem vergeblichen Versuche die Erbschaftssteuer (bei Erbfällen in gerader Linie) mit deutschen Anschauungen in Einklang zu bringen, auf die dem Mittelalter bekannte gabella hereditaria berufen. Es möchte unmöglich sein, ein fadenscheinigeres Argument beizubringen; denn dieser „Abschoß" wurde nur von Fremden, nur wenn die Erbschaft ins Ausland ging, erhoben. Die Abgabe war eine Folge der ursprünglichen Schutzlosigkeit der Fremden. Bewegliches Gut, das im Lande verstorbene Fremde hinterließen, wurde nicht an das Ausland verabfolgt, sondern soweit keine inländischen Erben vorhanden waren, als erbloses Gut für den König eingezogen, bis Friedrich II. im Jahre 1220 die Freigabe solcher Erbschaften verfügte, so daß seitdem anstatt der völligen Einziehung nur der Abzug eines Nachlaßtheils »gabella hereditaria«

„Fremdlingsrecht" üblich blieb, welches Recht dann seit dem Ende des 13. Jahrhunderts auf die Territorialherren überging.

Ich verzichte darauf, diesen Grundgedanken der gabella hereditaria gegen die Erbschaftssteuer auszunutzen. Nur das Eine möchte ich Denjenigen zu bedenken geben, welche nicht müde werden, die Vermögenssteuer wegen ihres angeblich socialistischen Charakters anzugreifen: *Es giebt keinen Punkt an dem eine socialistische Steuerpolitik leichter und wirksamer ihren Hebel anzusetzen vermag, als gerade die Erbschaftssteuer, sobald dieselbe einmal auf die Erbfolge zwischen Eltern und Kindern Anwendung erlangt hat.*

Auch die „staatsklugen Römer" hat man zur Unterstützung der Einführung einer Erbschaftssteuer (zwischen Eltern und Kindern) in's Feld geführt. Wie unrecht thut man ihnen damit! Diese römische Erbschaftssteuer (Lex Julia vicesimania unter August) bezog sich nur auf *testamentarische Erbschaften und Vermächtnisse und nahm auch bei diesen gerade Diejenigen, um welche es sich jetzt handelt, nämlich die Erbschaften unter Eltern und Kindern aus*, (anfangs nur wenn sie altbürgerlichen Familien angehörten, später auch für Neubürger). Die Römer haben sich eben als zu „staatsklug" erwiesen, um eine hohe Erbschaftssteuer zwischen Eltern und Kindern einzuführen.

4. Keiner von all den Staaten, welche als Muster für die Erbschaftssteuer vorgeführt werden, kennt eine solche von derjenigen Höhe, welche erforderlich wäre um den angestrebten Zweck der Ergänzungssteuer zu erreichen. Die Steuer beträgt für Verwandte in gerader Linie in Frankreich (unter Einrechnung des seit 1873 eingeführten Zuschlages) 1 ¼ %, in den Niederlanden (einschließlich der Uebergangssteuer) 1 ¼ %, in Dänemark 1 %, in Italien (mit Einrechnung des Aufschlages) 1,44 %, in Oestreich 1 %, in Großbrittanien für unbewegliches Vermögen 1 ½ % (für bewegliches erheblich höher), in Elsaß-Lothringen 1 %. Wir dagegen würden nach den von der Staatsregierung der Commission überreichten Berechnung genöthigt sein, Erbschaften der Kinder und Eltern, wie auch der Ehegatten mit

einer Steuer von 2% zu belasten, ferner Adoptivkinder mit 4%, Geschwister mit 6%, Nachkommen von Geschwistern mit 8% und alle übrigen Verwandten und Nichtverwandten mit 12%. In der Presse hat man diese Berechnung hin und wieder bezweifeln wollen, allein es wird anerkannt werden müssen, daß für jede andere Rechnungsmethode die Grundlagen gänzlich fehlen. Eine direkte Statistik ist natürlich nicht vorhanden, da bisher eine Erbschaftssteuer bei Vererbung in gerader Linie oder unter Ehegatten nicht erhoben wurde. Der Ertrag dieser Steuer in andern Ländern giebt ebenfalls keinen irgendwie brauchbaren Anhalt, da jeder vergleichende Maßstab für eine Abschätzung der Wohlhabenheit dieser Länder, gegenüber Preußen fehlt. Uebrigens sind auch die in den einzelnen Ländern erzielten Einnahmen so gänzlich verschieden, daß schon aus diesem Grunde jede Schätzung sich als hinfällig erweist. Ich nenne nur zwei Zahlen. Frankreich bezog an Erbschaftssteuer im Durchschnitt der 3 Jahre 1888—90, 144 Millionen (180 Millionen Fr.) Italien dagegen aus einer höheren Erbschaftssteuer im Durchschnitt der Jahre 1887—90 nur 28,4 Millionen Mark bei einer Bevölkerung von 29 Millionen. Auch eine Berechnung auf Grund der für die Vermögenssteuer versuchten Schätzungen des Nationalvermögens ist völlig unzulässig, nicht nur weil die Schätzungen selbst höchst unsicher sind, sondern weil sich ein sehr großer Theil des Kapitals sowie der im Gewerbe arbeitenden Werthe einer Erbschaftssteuer zwischen Eltern und Kindern mit Leichtigkeit zu entziehen vermag und einer hohen, als Ungerechtigkeit empfundenen derartigen Steuer sich auch unzweifelhaft entziehen wird.

So bleibt in der That kein anderer Weg als der folgende, in jener Berechnung eingeschlagene. Das in Preußen der Erbschaftssteuer bisher unterworfene, also auf andere Personen als Eltern, Kinder, Ehegatten sich vererbende Vermögen, betrug im Durchschnitt der letzten 3 Jahre 270 Millionen Mark jährlich und ergab eine Steuer von etwa 8 Millionen Mark. Setzt man an die Stelle der bisherigen Steuersätze (1—8%) die oben mitgetheilten höheren Sätze (4—12%), so würden diese 270 Mill. Mark eine Steuer von etwa 20¾ Mill. ergeben, wie durch Einzelberechnung genau nachgewiesen ist.

Wie hoch sich das zwischen Eltern und Kindern, sowie Ehegatten

vererbte Vermögen belaufen haben mag, läßt sich nur durch eine Verhältnißberechnung unter Benutzung der in andern Ländern gemachten Erfahrungen abschätzen. Das in gerader Linie vererbte Vermögen verhielt sich zu dem an Seitenverwandte und Nichtverwandte vererbten Vermögen

in Frankreich wie 3 zu 1
in den Niederlanden wie $2^1/_4$ zu 1
in Dänemark wie 3 zu 1
in Italien wie $2^1/_2$ zu 1
in Elsaß-Lothringen wie 3 zu 1.

Nehmen wir das günstigste dieser Verhältnisse für uns als maßgebend an, so würde das zwischen Eltern und Kindern vererbte Vermögen in Preußen jährlich auf das dreifache von 270 Millionen also auf 810 Millionen zu schätzen sein; eine Erbschaftssteuer von 2 % würde also 16,2 Millionen Mark ergeben. Da ferner die Steuer für die Beerbungen unter Ehegatten bei Berücksichtigung gewisser durchaus nothwendiger Milderungen und Ausnahmen nur auf etwas über 1 Million berechnet werden kann, so würde selbst bei den angenommenen hohen Sätzen nur ein Gesammtbetrag von 38 Millionen also ein Mehrertrag von 30 Millionen gegenüber der jetzigen Erbschaftssteuer zu erwarten sein.

Rechnet man zu diesem Mehrertrag von 30 Millionen noch eine, freilich nicht näher zu bestimmende Summe hinzu, welche die in gleichem Verhältniß eintretende Erhöhung des Schenkungsstempels und die Neueinführung eines Schenkungsstempels für Uebertragungen an Nachkommen ergeben würde, so zeigt sich, daß der von der Staatsregierung geforderte und in der ersten Lesung der Kommissionsberathung anerkannte Ergänzungsbetrag von 35 Millionen durch eine Erbschaftssteuer der angegebenen Höhe nur mit knapper Noth gedeckt werden könnte. Zugleich aber ist in kaum widerlegbarer Weise die Richtigkeit der oben aufgestellten Behauptung dargethan, daß wir bei Beschreitung des in den Rheinlanden so dringend empfohlenen Weges zu einer Erbschaftssteuer von solcher Höhe gelangen würden, wie sie bisher nirgends auf der Welt existirt.

5. Mit Uebergehung mancher anderer Bedenken wie z. B. der Ungleichmäßigkeit der Erträge, welche in Folge von Epidemien hoch emporsteigen um in den folgenden Jahren desto tiefer zu fallen, und auch hiervon abgesehen nicht unerhebliche Schwankungen zeigen, will ich zum Schluß nur noch darauf aufmerksam machen, daß auch die einzelne Familie von dieser Steuer in ganz ungleicher Weise getroffen wird.

Nicht selten folgen zwei, ja drei Todesfälle nacheinander in sehr kurzen Zwischenräumen und die Steuer ist von demselben Vermögen zwei ja dreimal zu entrichten, was bei der Höhe derselben als geradezu unerträglich bezeichnet werden muß. In anderen Fällen wo ein großes Vermögen in früher Kindheit ererbt wurde, bleibt dasselbe oft 60 Jahre und länger vollkommen steuerfrei. Noch verschärft wird diese Ungleichheit dadurch, daß bei frühem Tode, wo die Kinder noch nicht erwachsen sind, die Steuer unzweifelhaft das ganze Vermögen umfaßt, während beim Tode im höheren Alter sich vielfach schon vor dem Tode jener allmähliche und nicht kontrolirbare Uebergang erheblicher Vermögenstheile auf die Kinder vollzogen haben wird.

Dem aufmerksamen Leser wird es nicht entgangen sein, daß viele unserer Einwendungen gegen die Erbschaftssteuer aufs engste mit der für den jetzt zu erstrebenden Zweck nothwendigen H ö h e derselben zusammenhängen. Nur ein Kampf mit Scheingründen ist es daher, wenn Erklärungen und Argumente, welche für die vor 2 Jahren vorgeschlagene, damals abgelehnte $^{1}/_{2}$ procentige Erbschaftssteuer von diesem oder jenem Abgeordneten oder Regierungsvertreter abgegeben oder ausgeführt sind, ohne Weiteres auf die jetzt in Frage stehende viermal höhere Erbschaftssteuer übertragen werden. Ebensowenig bin ich gesonnen, in Abrede zu stellen, daß eine Besteuerung der Erbschaften zwischen Eltern und Kindern, w e n n s i e s i ch a u f d i e g r o ß e n V e r m ö g e n b e s ch r ä n k t e, vielen ja den meisten und schwersten der ausführten Bedenken nicht unterliegen würde; allein sie würde dann die nothwendigen Erträge nicht entfernt zu beschaffen im Stande sein.

Auch kann nach der Einführung des 4ten Procentes der Einkommensteuer und nach der Doppelbesteuerung der Aktiengesellschaften eine weitere Sonderbesteuerung für die großen Vermögen oder Einkommen am wenigsten gerechtfertigt erscheinen. Wenn nach Alledem die von Manchen gewünschte Besteuerung der Beerbungen in direkter Linie als eine sehr unvollkommene und namentlich für den Mittelstand sehr drückende Besteuerungsform möglichst zu vermeiden ist, so muß doch anerkannt werden, daß wenigstens Zweifel an der Ausführbarkeit (wie wir sie der fundirten Einkommensteuer entgegengestellt haben) hier nicht bestehen. Die gesammte Steuerreform aber ist von so hervorragendem Werthe, daß um sie zu vollenden im äußersten Nothfalle — aber auch nur in diesem — selbst jene schweren Nachtheile der Erbschaftssteuer in den Kauf genommen werden müßten. Es ist indessen zu hoffen und mit sehr großer Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen, daß dieser Nothfall nicht eintreten wird.

Anlage.

Ausarbeitung der Subkommission der Steuerkommission des Hauses der Abgeordneten.

Die Subkommission hat ihre Aufgabe darin gesucht, Material für die Berathung der Steuerkommission vorzubereiten und zu diesem Behufe nachstehende Grundzüge aufgestellt, ohne daß der materielle Inhalt derselben als ein auf den Beschlüssen beruhender Antrag anzusehen ist.

Grundzüge für die Ergänzungssteuer als Zuschlag zu der Einkommensteuer, sofern dieselbe aus Einkommen vom fundirten Einkommen zu zahlen ist.

I. Die Steuer wird nur von einkommensteuerpflichtigen physischen Personen erhoben.

II. Der Steuersatz wird zu $1^1/_4$ Prozent angenommen vorbehaltlich der Bestimmung sub Nr. X.

III. Die Grundlage zur Veranlagung zur Zuschlagssteuer bildet die Einschätzung zur Einkommensteuer.

IV. Als fundirtes Einkommen ist anzusehen das Einkommen

1. aus Kapitalvermögen,
2. aus Grundvermögen,
3. aus Handel und Gewerbe

und zwar das ad 1 mit dem vollen zur Einkommensteuer veranlagten Betrage, das ad 2 und 3 nur unter den nachfolgenden Beschränkungen.

V. a) Das Einkommen aus verpachtetem oder vermiethetem Grund- und Hausbesitz sowie der Miethswerth der Wohnung im eigenen Hause werden in vollem Betrage der Ergänzungssteuer unterworfen.

b) Das Einkommen aus dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft auf eigenen oder fremden Grundstücken unterliegt der Ergänzungssteuer nach nachfolgendem Tarif.

VI. a) Das Einkommen aus vermiethetem oder verpachtetem Handel- und Gewerbetriebe und Bergbau wird in vollem Betrage der Ergänzungssteuer unterworfen.

b) Das Einkommen aus eigenem Betriebe von Handel und Gewerbe oder Bergbau unterliegt der Ergänzungssteuer nach nachfolgendem Tarif. Dabei bleibt Einkommen aus Betrieben mit weniger als 3000 Mark eigenem Betriebskapital von der Ergänzungssteuer befreit.

VII. Der Steuerpflichtige hat die sich aus Nr. V und VI ergebenden besonderen Angaben in seiner Einkommensteuererklärung zu machen.

VIII. Als Tarif wird in Vorschlag gebracht:

Stufe		Abzugsprozente
1.	bis 600 M.	40 %
2.	600 — 900 „	39 „
3.	900 — 1200 „	38 „
4.	1200 — 1500 „	37 „
5.	1500 — 1800 „	36 „
6.	1800 — 2400 „	35 „
7.	2400 — 3000 „	34 „
8.	3000 — 3600 „	33 „
9.	3600 — 4200 „	32 „
10.	4200 — 5000 „	31 „

Stufe		Abzugsprozente
11.	5 000 — 6 000 M.	30 %
12.	6 000 — 7 000 „	29 „
13.	7 000 — 8 000 „	28 „
14.	8 000 — 9 000 „	27 „
15.	9 000—10 000 „	26 „
16.	10 000—11 500 „	25 „
17.	11 500—13 000 „	24 „
18.	13 000—14 500 „	23 „
19.	14 500—16 000 „	22 „
20.	16 000—18 000 „	21 „
21.	18 000—20 000 „	20 „
22.	20 000—22 000 „	19 „
23.	22 000—24 000 „	18 „
24.	24 000—26 000 „	17 „
25.	26 000—28 000 „	16 „
26.	28 000—30 000 „	15 „
27.	30 000—32 000 „	14 „
28.	32 000—34 000 „	13 „
29.	34 000—36 000 „	12 „
30.	36 000—38 000 „	11 „
31.	38 000—40 000 „	10 „

Ein Beispiel zur Anwendung des Tarifs liegt bei.

IX. Wenn die Veranlagungskommission auf Grund eigener Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse oder der von dem Steuerpflichtigen gemachten Angaben zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein erhebliches Mißverhältniß zu Ungunsten des Steuerpflichtigen bei Anwendung des Tarifs entstehen würde, so hat dieselbe eine Herabsetzung, jedoch um höchstens 10 Stufen vorzunehmen eventuell für die Stufen 1—10 Steuerfreiheit eintreten zu lassen.

Unter denselben Voraussetzungen kann die Veranlagungskommission auch bei Einkommen von über 40 000 Mark einen Abzug von 1—9 % bewilligen.

X. Der Betrag der Zuschlagssteuer muß eventuell soweit ermäßigt werden, daß derselbe um 2 Mark hinter der von dem Steuerpflichtigen zu zahlenden Einkommensteuer zurückbleibt.

Beispiel der Berechnung der Ergänzungssteuer.

	Einkommen	Summe 2b und 3	Stufe des Tarifs	Abzugsprozente	Betrag des Abzugs	Bleibt Bruttoeinkommen	Abzuzieh. Schuld. ꝛc. a—c d. Steuererklär.	Ergänzungssteuerpflichtiges Einkomm.	Steuerbetrag Mk.
1. Aus Kapitalvermögen	2 000	—	—	–	—	2 000	—	—	—
2. Aus Grundvermögen									
a. Va	4 000	—	—	—	—	4 000	—	—	—
b. Vb	4 000	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Aus Handel ꝛc. . VIb.	13 500	17 500	20	21	3 675	13 285			
					Summa	19 825	2 500	17 325	216,56

Marburg. Universitäts-Buchdruckerei (R. Friedrich).

